Aufsätze und Bücher.

1. Allgemeines. Fundamentaltheologie.

314. Lexikon für Theologie und Kirche. Siebter Band. Mauretanien bis Patrologie. Mit 8 Tafeln, 17 Kartenskizzen und 120 Textabbildungen. Lex.-8° (8 S. u. 1040 Sp.) Freiburg 1935, Herder. M 26.—; Lw. M 30.—; Hfz. M 34.—.— Bewundernswert ist die technische Ausführung des Lexikons. Der Druck ist sehr sauber und fehlerfrei. An Artikeln seien hervorgehoben: Messe, Mission, Modernismus, Mystik, Neuheidentum, Origenes, Papst. Willkommen ist die Liste der Ordensabkürzungen. Man vermißt das Stichwort Mysteriengegenwart mit den Hinweisen etwa auf O. Casel, Jahrb. für Liturgiewissenschaft 8 (1928) 145 bis 224; J. B. Umberg, ZKathTh 52 (1928) 357—400; 54 (1930) 92—105; Dillersberger, ThGl 22 (1930) 571—588, Poschmann, Bütler nach Schol 11 (1936) 309. Auch das Stichwort Meßopfertheorien wäre erwünscht.

315. Orient und Occident. Staat — Gesellschaft — Kirche. Blätter für Theologie und Soziologie. Vierteljahresschrift hrsg. v. Prof. D. Fritz Lieb in Verbindung mit Nikolaj Berdjaew. Neue Folge. 1. u. 2. Heft. März bzw. Juni 1936. gr. 8º (je 48 S.) Bern, Gotthelf-Verlag. Einzelheft M 2.—; Jahrgang M 6.80. — Die bisher im Verlag Hinrichs, Leipzig, in zwangloser Folge erschienene, für die Konfessionskunde des Ostens, insbesondere Rußlands, wichtige Schriftenreihe (1929 bis 1935 17 Hefte, 1—5 je M 5.—, 6—12 je M 3.—, 13—17 je M 2.—) ist jetzt in eine Vierteljahresschrift unter obigem Titel umgewandelt. In ihr soll östliche Geistesgeschichte und Geisteswelt der Christenheit des Westens erschlossen und im besondern die Entwicklung der Sowjetunion in einer sorgfältig ausgebauten "Chronik" mit größter Objektivität allseitig verfolgt werden. Heft 1 behandelt im Anschluß an eine Verordnung des Vertreters des Moskauer Patriarchats vom Sept. 1935 betr. die Lehre des Prof. S. N. Bulgakov das Thema "Autorität und Freiheit in der russischen Kirche" in Aufsätzen von S. N. Bulgakov und N. Berdjaew. In letzterem ("Der Geist des Großinquisitors", 30—38) werden die gleichen Fragen gestellt, welche die Skotisten bei uns an die Thomisten richten (35): "Ist die Menschwerdung des Sohnes Gottes ein Zufall, durch die Sünde bedingt — die Gutmachung eines Fehlers — oder gehört sie zum Schöpfungsplan? Ist die Inkarnation nicht vielmehr ein göttlicher Weltprozeß?" — Als Material zur Vorbereitung der zweiten "Stockholmer" Weltkonferenz der christlichen Ökumene enthält Heft 2 Aufsätze von Lieb über "Christlicher Personalismus und Marxistische Anthropologie". B. hat sich hier den Grundgedanken von Nesmelow (Die Wissenschaft vom Menschen) zu eigen gemacht: "Die Persönlichkeit trägt das universale Prinzip in sich und kann nicht als Teil irgend eines Allgemeinen, sei dies nun die Welt oder die Gesellschaft, existieren" (30). — Heft 3 soll 3 Aufsätze über russische Dichtung bringen, Heft 4 zum Problem Kirche und Staat Stellung nehmen.

316. Passio Sanctarum Perpetuae et Felicitatis, Vol. I ed. C. J. M. J. van Beek (Diss. Nijmegen; Promotor A. Slijpen) gr. 8º [VIII], 166* u. 159 S., 9 Taf.) Nijmegen 1936, Dekker en

van de Vegt. Fl 6.-. - Die Passio Perpetuae, wie der Herausgeber stets den umfangreicheren Titel abkürzt, ist ein Stück Weltliteratur. Seinem schriftstellerischen Reiz wird sich niemand entziehen können, der es auch nur in einer guten modernen Übersetzung liest. Zu dem erhabenen Gegenstand ist, wie man heute in Fachkreisen fast allgemein annimmt, die schriftstellerische Kunst Tertullians hinzugekommen, und so mußte ein Kleinod entstehen, hagiographisch, kultur- und dogmengeschichtlich ebenso wertvoll wie literarisch und menschlich ansprechend. Der Dogmatiker nimmt besonderes Interesse an den Jenseitsvisionen der jungen, erst zweiundzwanzigjährigen, im Gefängnis Mutter gewordenen Perpetua (Stücke der Kap. 4—10) und des Satyrus (Kap. 11—13), die nach dem Zeugnis des Redaktors bzw. Autors des Gesamtberichtes, also des Tertullian (Kap. 14), Niederschrift dieser Martyrer selbst sind. Die Mitteilungen der Perpetua sind organisch in den Selbstbericht über ihr Martyrium, der mit der ergreifenden ersten Begegnung mit ihrem Vater (Kap. 3) beginnt, eingefügt und schon Kap. 2 von Tertullian beglaubigt. - Ein Literaturwerk von dieser einzigartigen Schönheit und inhaltlichen Bedeutung würde eine kritische Neuausgabe rechtfertigen, auch wenn nur nebensächlicher Ertrag der großen Mühe Lohn wäre. Im vorliegenden Fall sind jedoch vor allem für die Geschichte der Überlieferung und der ersten Druckausgaben des Werkleins sehr bemerkenswerte Ergebnisse gewonnen worden. Es ist schon recht merkwürdig, daß eine so bedeutende Passio in verhältnismäßig wenigen Handschriften erhalten ist; man hat in der für die liturgische Lesung immer noch zu großen Länge des Textes den Grund für dessen seltene Abschrift zu finden geglaubt. Aber noch merkwürdiger ist es deß ein wichtiger Textes den Grund für dessen seltene Abschrift zu finden geglaubt. diger ist es, daß ein wichtiger Textzeuge, der Sarisburgensis, den der erste englische Herausgeber (von van Beek einwandfrei mit dem auch sonst als patristischen Editor bekannten Joh. Fell 1686 identifiziert) zu der auf einem Cassinensis beruhenden editio princeps des Holsten († 1661), von Possevino erst 1663 posthum herausgebracht, anzog (übrigens nicht konsequent), vielfach als verschieden von dem Salisburgensis gehalten wurde, den Ruinart für seine in die Acta Martyrum aufgenommene Edition nach fremder Kollstier wichtlichten werden. fremder Kollation reichlich verwertet hatte. Es ist van Beek gelungen, den Kodex in Oxford wiederaufzufinden und endgültig als Quelle auch der unter leise verschiedenem Namen auftauchenden Lesungen Ruinarts nachzuweisen. Außerdem hat er aber noch drei weitere Handschriften, alle in England, ans Licht gefördert und so die Zahl der großen Textzeugen, mit Einschluß der 1889 von Harris in Jerusalem entdeckten und ein Jahr später von ihm und Gifford edierten griechischen Redaktion, auf neun erhöht. Unter den früheren Herausgebern gilt dem wohlabwägenden Urteil des neuen Editors Pio Franchi de Cavalieri als der geschickteste. Was er selbst über ihn hinaus bietet, ist neben der Heranziehung der wenig wertvollen neuentdeckten Kodizes vor allem eine erneute selbständige Prüfung der altbekannten grundlegenden Kodices, namentlich des Cassinensis. Dabei erweist sich nebenbei die Erstausgabe des Holsten als eine mit Unrecht von A. Robinson als flüchtig bezeichnete Arbeit. - Auch alle kompendienhaften Überlieferungen der Passio in Form von Acta, nach zwei Textformen in vielen Handschriften erhalten, sind von van Beek nunmehr abschließend ediert worden. Sodann hat er die Ausgabe vorerst durch genaue und reiche Indices für die philologische und kulturgeschichtliche Verwertung hergerichtet.

Diese ist durch einige Untersuchungen von F. J. Dölger, einem Lehrer van Beeks, bereits weit vorangetrieben, wartet aber auf die abschließende Behandlung, die der holländische Herausgeber in einem zweiten Bande verspricht. Die den alten holländischen Traditionen entsprechende Akribie der Ausgabe weckt hohe Erwartungen für diese in Aussicht gestellte Ergänzung. Prümm.

317. Schlütz, K., Das Zeugnis der Urkirche. Ausgewählt und übertragen. kl. 80 (125 S.) Leipzig 1936, Hegner. M 2.20. — Wir haben hier eine schöne Sammlung verdeutschter Stellen aus den ältesten Vätern und Kirchenschriftstellern bis auf Laktanz, Anfang des 4. Jahrhunderts, geordnet nach den Stichworten: Die Kirche, Gott, die Schöpfung, die Menschwerdung, der Erlöser, die Sakramente, das christliche Leben. Auf der 2. Seite steht: "Dies Buch gehört zu den Veröffentlichungen des Instituts für neuzeitliche Volksbildungsarbeit (Dortmund)." Dazu ist es wirklich geeignet. Auch der Theologe wird vielleicht noch auf den einen oder andern Text aufmerksam. Weniger angebracht erscheinen mir die S. 119 angeführten Autoritäten. Die dort zitierte Stelle von Harnack enthält einschlußweise die irrige Behauptung, daß das apostolische Zeitalter noch nicht katholisch gewesen sei. Deneffe.

318. Le breton, J. u. J. Zeiller, Histoire de l'Église depuis les Origines jusqu'à nos jours. Bd. 2: De la fin du 2º siècle à la paix Constantinienne. gr. 8º (512 S.) Paris 1935, Bloud & Gay. Fr 60.—; geb. Fr 100.—. — Im 2. Band dieser groß angelegten Kirchengeschichte (vgl. Schol 10 [1935] 580) nimmt L. 2/3 des Raumes für die Lehrentwicklung in Anspruch und gibt dadurch dem Werk den Vorrang vor allen bisherigen kirchengeschichtlichen Darstellungen. Für Cyprians De unitate bleibt er seinen Ausführungen von 1934 treu, während Z. (412) sich der Lösung durch van den Eynde (RevHistEccl 29 [1933] 1 ff.) nähert. Perler (Z. f. schweiz. KG 30 [1936] 49 ff.) gibt Nachricht von einem interpolierten Text, der sich in einer unbekannt gebliebenen Cyprianhandschrift des Freiburger (Schweiz) Domarchivs fündet. Ferner kommen noch 6 von Chapman nicht berücksichtigte vom Leydener Codex h abhängige Hss in Betracht. Bruders.

319. Jaquin, A. M., Ö. P., Histoire de l'Église. Bd I: L'Antiquité chrétienne. Bd. II: Le haut Moyen Age. gr. 8° (700 bzw. 683 S.) Paris 1935, Desclée. Je Fr 35.—. — Ein früheres Werk des Verf. "Portraits chrétiens" hat vorteilhaft auf Stilisierung und lebendige Darstellung in dieser Kirchengeschichte eingewirkt. Überall hält J. mit den (beweisenden) Unterlagen zurück, um den gebildeten Laien so mit der Vergangenheit vertraut zu machen, als nehme er selbsträtig daran teil. Eine 25jährige Lehrtätigkeit hat diese Sicherheit in Behandlung des Stoffes herbeigeführt, anderseits hat die akademische Jugend der Darbietung Frische und Leben mitgegeben.

320. Schmidlin, Jos., Papstgeschichte der neuesten Zeit.
3. Bd.: Papsttum und Päpste im 20. Jahrh. Pius X. u. Benedikt XV. (1903—1922) Lex.-8° (XIX u. 350 S.) München 1936, Kösel & Pustet. M 13.50; Lw. M 17.—; Hldr. M 20.—; Subskr. M 12.— bzw. M 15.— u. M 18.—. Nachdem die vorausgehenden Bände hier (Schol 9 [1934] 423) ausführlicher gewürdigt wurden, muß für den dritten Band ein kurzer Hinweis genügen, zumal dieser Schlußband in Anlage und Durchführung von seinen Vorgängern nicht abweicht. Auch hier bewundert man die Masse des zusammengetragenen Stoffes und wünschte eine tiefere Durchgestaltung; man nimmt dankbar die unübersehbaren Belege hin und hätte

gern eine kritische Sichtung und Rangordnung; man freut sich über die frische und unbedenkliche Wahrheitsliebe und möchte zuweilen mehr Freiheit sehen. Im ganzen ein achtunggebietendes Werk und unentbehrlich für jeden, der sich ein Urteil über die beiden Pontifikate bilden will, auch wenn dieses Urteil mit dem des Verf. nicht in allem übereinstimmen sollte. - Der zu Beginn des Bandes aufgestellte Satz von den beiden miteinander ringenden Richtungen an der Kurie, die nach ihren starr-konservativen oder diplomatisch-liberalen Grundsätzen abwechselnd die Papstwahlen und damit die Pontifikate bestimmt hätten, bleibt allzu äußerlich. Danach muß also Pius X. nach Leo XIII. "reaktionär" sein. Tatsächlich ist das Urteil über Pius X. zum Teil sehr scharf, und wenn es besagt, der Papst habe im zweiten Teil der Regierung durch seinen Kampf gegen den Modernismus niedergerissen, was er im ersten Teil durch die religiösen Reformen aufgebaut, so ist es sicher auch ungerecht, so sehr es in der Art des Kampfes manches zu bedauern gibt (vgl. den Abschnitt: "Die integralistische Verschwörung" 162 ff.). Im einzelnen wäre zu bemerken: Loisy hat zumal in seiner Exegese sich wohl mehr von Jülicher bedienen lassen als von Harnack, Batiffol, den Dogmenhistoriker, und Blondel, den Philosophen, darf man doch nicht als Loisys Sekundanten bezeichnen (139). Die Ausführungen und Urteile über den Friedensversuch Benedikts XV. und sein Scheitern bedart der Nachprüfung. Der Artikel von R. Leiber (211) wird kaum so leicht abzufertigen sein. Böminghaus.

322. Wachsmann, A. M., Zur Situation der Diaspora. gr. 80 (16 S.) Paderborn 1936, Bonifacius-Druckerei. M 0.30. — Wirksam wird den Katholiken die Diaspora geschildert als ein Aufenthalt in nicht katholischer Atmosphäre. Elkeringhausens (H. Lutz) Religionshochschule und Vorträge durch den Akademikerverband werden warm empfohlen (13).

Bruders.

323. Trefzger, H., Die Kirche Abessiniens, ihre Geschichte und Eigenart. 80 (39 S.) Paderborn 1936, Bonifacius-Druckerei. M 0.90. — Auf zwölf Seiten wird ein knapper Rückblick der Geschichte versucht, um uns die noch heute fortbestehenden Schwierigkeiten (16—39) begreiflich zu machen und zugleich klar vor Augen zu führen.

Bruders. 324. Ryan, E. A., S. J., The Historical Scholarship of Saint

Bellarmine (Univ. de Louvain, Recueil de trav. publ. par les membres des Conférences d'Histoire et de Philol., 2º Sér., 35º Fasc.). gr. 80 (XIV u. 226 S.) Löwen 1936, Bureaux du Recueil, Bibl. de l'Univ., 7, Place du Peuple. Fr 35.—. — Die an der Universität Löwen entstandene Arbeit konnte viele unveröffentlichte und neu veröffentlichte Bellarminquellen benützen und schon darum über die entsprechenden Darstellungen Turmels und Polmans hinausgehen. İnsbesondere sind der Trierer Häretikerindex Bellarmins und die Brüsseler Chronographia herangezogen. Vor allem führt R. gut in die alte Löwener Geistesumwelt ein, die für Bellarmins wissenschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung war. Der nachwirkende Löwener Aufenthalt des Erasmus drängte auf eine positive Theologie hin; die von Anfang an entschiedene Ablehnung Luthers durch die Universität ließ an ihr einen eigenen Kontroverslehrstuhl erstehen; die Systematik führte vom Lombarden weg zu Thomas. Diese starken Einflüsse verbanden sich in Bellarmin mit den Antrieben, die er in Rom durch seine Lehrer mittelbar von der Salamanca-Bewegung her erfahren hatte. So erklärt sich die Verbindung vertiefter Systematik mit einer für die damalige Zeit hochstehenden Quellenmethode in Bellarmin. Die Erforschung letzterer war um so wichtiger, als die Schriften des Kirchenlehrers außergewöhnliche Verbreitung und stärksten Einfluß hatten. Am eindringlichsten erstreckten sich Bellarmins Eigenforschungen auf die ersten fünf Jahrhunderte, auf Thomas und naturgemäß auf die zeitgenössischen Häretiker. Gegenüber damaligen schwärmerischen Richtungen in der Theologie bei Häretikern wie bei manchen Katholiken bewies er stets eine ruhige Nüchternheit. Ebenso war er bei aller Selbständigkeit aller Neuerungssucht abhold. — Die reichhaltige Arbeit führt gut ein in Bellarmins Schaffen, besonders bei den Kontroversen. Die Veröffentlichungen von van Laak scheinen nicht benutzt zu sein: Greg 12 (1931) f.; die dort 13 (1932) 407 genannten Briefe Bellarmins dürften für obiges Thema noch ertragreich sein. Zu 139: Über Bellarmins Inspirationstheorie vgl. Bea, De inspiratione (1930) 13. Zu 207: Der mißverständliche Ausdruck Volkssouveränität (sovereign people) drückt die Lehre Bellarmins nicht gut aus (vgl. 208); nur mangels eines positiven Rechtstitels einer Herrschaft (sublato iure positivo) hat das Volk seine Aufgabe: Schol 4 (1929) 177 186. Zu 141: Über den Ursprung der Lehre von der potestas indirecta vgl. Schol 5 (1930) 365; zu dieser Lehre bietet wertvolle neue Bellarmintexte Tromp, S. Rob. Bellarmini liber de locis communibus (Pont. Univ. Greg., Text. et docum., Ser. theol. 17 [Romae 1935]) 46 f.

325 Dorneich I Matthias Ioseph Schoeben und Benjamin

325. Dorneich, J., Matthias Joseph Scheeben und Benjamin Herder. Mit Bildnis Scheebens und Herders und Facsimile eines Briefes: Sonderdruck (S. 1—42) aus ThQschr 117 (1936) 27—68. — "Der vorliegende Aufsatz ist entstanden aus einem Vortrag anläßlich der Gedenkfeier des 100. Geburtstages Scheebens im Verlagshause Herder in Freiburg i. Br. und will vor allem das Verhältnis der beiden Persönlichkeiten, Autor und Verleger, und den Werdegang der Werke Scheebens beleuchten" (2 bzw. 28). Als Quelle diente besonders der im Herderschen Verlagsarchiv aufbewahrte Briefwechsel. Es hat einen eigenen Reiz, diesen Einblick in das Ringen und Schaffen eines großen Theologen und erfolgreichen Schriftstellers zu tun und sein Verhältnis zu einem befreundeten und verständnisvollen Verleger zu sehen. Als Honorar für sein erstes bei Herder verlegtes Werk, Die Herrlichkeiten der

göttlichen Gnade, erbittet er sich vier Taler für den Bogen "zur Unterstützung eines von mir unterhaltenen armen Studenten" (13 bzw. 39). Wenig bekannt dürfte sein, daß Scheeben auch ein Manuskript über Sphärenharmonie verfaßt hat (33—37, bzw. 59 bis 63). Daß er auch einem Scherz nicht abhold war, zeigt eine Bemerkung in einem Brief aus seinen letzten Lebensjahren, worin er die Hoffnung ausspricht, selbst in seiner Dogmatik bis zu den Letzten Dingen zu kommen, "während Herr Domdekan Heinrich noch kaum mit der Erschaffung der Welt fertig ist" (39 bzw. 65). Sein Freund Heinrich schrieb damals auch an einer Dogmatik.

Deneffe. 326. Dessauer, Ph., Wege und Abwege der Geschichtstheologie in der Gegenwart. 43 S. Sonderdruck aus Die Schildgenossen 15 (1936) H. 3. — In der Form einer Auseinandersetzung mit der Schrift von Th. Michels, Das Heilswerk der Kirche; ein Beitrag zu einer Theologie der Geschichte werden zunächst der Ausgangspunkt der Geschichte, der Urstand, sowie die Grenzen einer Auswertung liturgischer Quellen für (geschichts-)theologische Untersuchungen beleuchtet. Dann wendet sich der Verf. der Frage zu, ob die Erkenntnis des Reiches Gottes in der Geschichte so geartet sei, daß der Gläubige daraus Normen politisch-weltgeschichtlicher Art entnehmen könne. Die Überprüfung des von Michels versuchten Übergangs von der Liturgie zur politischen Geschichte führt zu einer Herausstellung der Gefahr einer Wesensverknüpfung von Kirche und Reichsideologien. Wenn auch die Sakralisierung staatlicher Formen abgelehnt wird, so bestreitet der Verfasser keineswegs die hohe Bedeutung der von der Kirche gepflegten religiösen Kultur, wie sie sich namentlich in der heute manchmal geringgewerteten Volksliturgie niederschlägt, für den Ablauf der Geschichte. Die Sakralisierung des Lebensraumes in seiner Gesamtheit ist zwar ein ganz ver-ständliches und berechtigtes Ziel christlicher Glaubensbetätigung, aber durchaus nicht deren notwendige Voraussetzung. Der Verf. weist dann auf ein Grundergebnis der Schrift von E. Peterson, Der Monotheismus als politisches Problem, hin, wonach es so etwas wie eine politische Theologie nur im Judentum und Hei-dentum geben könne. "Unter den Begriff der politischen Theologie fällt nicht nur der Versuch, für geschichtlich gegebene Grö-Ben die theologische Rechtfertigung zu suchen in der Heilslehre, sondern ebenso der, politische Programme von zeitgeschichtlicher Bedingtheit ... für die Zukunft aus der Heilslehre oder dem Wesen der Kirche zu folgern und zu autorisieren" (30). Prümm. 327. Liener, Jos., Die Zukunft der Religion. 2 Bände. I. Bd. Psychologie des Unglaubens. gr. 8° (258 S.) Innsbruck 1935. Turolia M 550. Ly. M 720. — Da Heilung Kenntnis des Übels

I. Bd. Psychologie des Unglaubens. gr. 8° (258 S.) Innsbruck 1935, Tyrolia. M 5.50; Lw. M 7.20. — Da Heilung Kenntnis des Übels verlangt, prüft L. mit weitgespanntem Interesse und mit einer erstaunlichen Einfühlungskraft die Geistesströmungen der Gegenwart, soweit sie als Quellgebiet des Unglaubens in Frage kommen können. Er will dabei nicht anklagen. Das Wohltuende und Vorbildliche der Schrift ist vielmehr die vertrauende, positive Einstellung, die in allem auch das Gute sehen will und kann. Selbst die immer einmal notwendige Gewissenserforschung über das Menschliche in der Kirche ist mehr heilend und aufrichtend, statt neue Wunden zu schlagen. Allem Einseitigen und Überspannten ist L. abhold. Diese Kraft des Aufbauens wird sich zweifelsohne im positiven 2. Bande "Der neue Christ" noch wohltätiger auswirken können. Wir haben hier einen Aufruf zu einem

wohlverstandenen lebendigen Kulturkatholizismus. Dieses gründliche, in seiner ansprechenden Darstellung auch weitesten Gebildetenkreisen zugängliche Werk wird zur Vertiefung echter katholischer Aktion führen und stellt einen in seiner Ausgeglichenheit wertvollen Beitrag zu dem heute so stark empfundenen katholischen "Verkündigungs"-Problem dar. Es kommen u. a. zur Darstellung die Existenzialphilosophie, die dialektische Theologie, Schelers, in Anlehnung an Przywara gedeutete Religionsphilosophie, vorab, in Benutzung der Werke von Wunderle und Lindworsky, die wichtigen Ergebnisse der Religionspsychologie. Die Rechte des Intellekts werden an ihrer Stelle, in der metaphysischen Begründung der Religion, ebenso verteidigt wie die pastorale, ja heute "heilpädagogische" Pflicht, auf die Erlebniswirklichkeit der einzelnen einzugehen. Besondere Hervorhebung verdient, was an verschiedenen Stellen der Schrift zu der Frage von der Schuld der Ungläubigen beigesteuert wird. — 47 könnte auf Wilh. Schmidt hingewiesen werden.

328. Machen, J. Gresham, The Christian Faith in the Modern World. 8º (VII u. 258 S.) New York 1936, The Macmillan Company. Geb. Doll 2.—. — Der Verfasser, Presbyterianer, Professor des Neuen Testaments in Philadelphia, in Deutschland beressor des Neuen Testaments in Philadeiphia, in Deutschland De-kannt durch seine Verteidigung der jungfräulichen Geburt Christi (s. Schol 6 [1931] 87 f.), zeigt sich hier wieder als gläubiger Theologe, der auch über eine gute Dialektik verfügt. Es sind Radiovorträge in einfacher, sehr kommunikativer Sprache. Zwei Vorträge handeln über Gottesbeweise, die Mehrzahl aber über christliche Glaubenswahrheiten: Inspiration der Hl. Schrift, die Erkennbarkeit Gottes, wo aber Sap 13 unerwähnt bleibt, die Dreifaltigkeit, die Gottheit Christi, bei deren Darlegung sich manche auch in der katholischen Theologie vorkommende Gedankengänge finden, die Auferstehung Christi, den Hl. Geist. Zur Inspiration bemerkt der Verf.: "Welch ein schrecklicher Irrtum ist es, nur zu sagen, daß die Bibel das Wort Gottes enthält. Nein, sie ist das Wort Gottes" (58). Für die Tatsache der Inspiration will er einen großen Beweis auswählen, nämlich das Zeugnis Christi (68). Eines ist ihm noch nicht aufgegangen, das Geheimnis der Kirche Eines ist ihm noch nicht aufgegangen, das Geheimnis der Kirche. Hier wendet er sich auch, ohne sie zu nennen, gegen die katholische Kirche: "Wir machen die Bibel und sie allein zum Zeugen der Wahrheit und des Lebens. Es gibt keine lebende Autorität, die für uns die Bibel auslegte. Wir müssen sie lesen jeder für sich und müssen Gott bitten, uns zu helfen, wenn wir lesen. Eine Kirche, die uns befiehlt, irgend ein Programm über die Autorität der kirchlichen Entscheidungen anzunehmen, beansprucht im Interesse fehlbarer Menschen eine Autorität, die einzig Gott gehört" (84 f.). Hier verläßt ihn seine Schriftkenntnis und auch seine Dialektik. Er gibt doch zu, daß fehlbare Menschen kraft göttlicher Führung und Hilfe eine völlig irrtumslose Hl. Schrift verfaßt haben. Können dann nicht auch fehlbare Menschen kraft göttlichen Beistandes eine unfehlbare Lehre verkünden? "Irren ist menschlich, und diese Menschen [wie Isaias, Matthäus, Markus usw.] irrten nicht. Sie waren immer in übernatürlicher Weise vor den Irrtümern, die in gewöhnlichen Büchern erscheinen, beschützt" (49). Deneffe.

329. Dawson, Christopher, Religion and the Modern State. 80 (XXII u. 154 S.) London 1935, Sheed & Ward. Sh 6.—. Der bekannte Soziologe D., Konvertit, sieht die Dringlichkeit einer Geisteswende wegen der vollen Negation des Christentums

im Kommunismus. Nachdem der Protestantismus die Kirche und der Liberalismus das Christentum zerstört hat, raubt der Kommunismus die Menschenseele und -würde. Er kann auch England gefährlich werden in der Form der religionslosen, kulturell totalitären Staatsdiktatur, wie sie am reinsten und für die Nachahmung geeignetsten in der heutigen Türkei verwirklicht ist und der auch Moskau zustrebt, während der Faschismus immerhin christentumsfreundlich und der Nationalsozialismus irgendwie religionsfreundlich ist. Die Sendung des echten Christentums der Päpste ist es, selbst unpolitisch zu bleiben, aber indirekt durch die Macht seiner Idee das gesamte öffentliche Leben neu zu gestalten.

330. Iserland, Otto, Ein Beitrag zum Problem: Katholizismus und totaler Staat: Schweiz. Rundschau 35 (1935/36) 1079—1087.

— In Anlehnung an Dawson wird in beachtenswerten Ausführungen untersucht, ob in den totalitären Staaten eine wohltätige Rückkehr zum Autoritätsprinzip nach liberalistischer Ungebundenheit oder aber eine Überspannung der Staatsmacht überwiege, die andere geheiligte Bindungen — insofern selbst wieder liberalistisch — gefährde. Freiheit und Bindung werden hierbei stets auf das wirtschaftliche, politische und weltanschauliche Gebiet bezogen. Entsprechend der Zeitbewegung wird der Parlamentarismus gering eingeschätzt, obwohl auch hier weniger die Staatsform als die Art ihrer Durchführung entscheidet.

331. Stark, Karl, Die alte und die neue Taktik des Kommunismus: Schweiz. Rundschau 35 (1935/36) 887—904. — Der weiteste Aufmerksamkeit heischende Artikel schildert zunächst, wie die frühere Leninsche Taktik der Bolschewisten, wie den Gewaltweg zum Ziele, so auch den äußersten Radikalismus der geistigen Propaganda zum Prinzip erhoben hatte. Angesichts des Mißerfolges in vielen Ländern ist nun auf dem 7. Weltkongreß der Komintern zu Moskau Herbst 1935 unter Führung Georgi Dimitroffs eine wesentlich neue Taktik, ein "Kampf auf neue Art" schärfstens für alle Länder vorgeschrieben worden. Die gemäßigte Sozialdemokratie, ja sogar das dafür empfängliche Bürgertum soll durch maßvolle gemeinsame Kampfziele, wie etwa gegen Krieg und Faschismus, zu einer unauffälligen einheitlichen "Volksfront" mit den Kommunisten zusammengeschweißt werden; darum ist der abschreckende, antireligiöse Kampf einzustellen; in revisionistischer Art hat man schon jetzt für Besserung der Arbeiterlage einzutreten. Innerhalb der so geschaffenen Einheitsfront hofft man dann allmählich die radikale Bolschewisierung durchführen zu können. S. weist nach, wie diese neue Schafspelztaktik z. B. in der Schweiz bereits ihre Erfolge zeitigt.

332. Mersch, É., L'Objet de la Théologie et le "Christus Totus": RechScRel 26 (1936) 129—157. — Die zentrale Stellung Christi in der Theologie ist sachlich klar herausgestellt. Sollte die Darlegung praktische Ziele verfolgen, um dementsprechend die theologischen Traktate anders zu benennen und im Lehrplan einzuordnen, so müßte ich dem widersprechen. Der Gottesgedanke verbindet uns mit der Vorzeit, die sich um Jahrtausende vor dem A. T. lagert, er hält auch bei Juden, Protestanten und Katholiken noch einen festen Gedankenzusammenschluß aufrecht. Bruders.

333. Well, A. M., Zur Rehabilitierung der vorwissenschaftlichen Erfahrung: DivThom(Fr) 50 (1936) 73—86. — Ein Aufsatz, der auch dem Religionswissenschaftler und Fundamentaltheologen wertvolle Anregung gibt. "Sofern bei der Erfahrung bloß das

natürliche Denken beteiligt ist, spricht man von vorwissenschaftlicher Erfahrung, sofern ein systematisches, wissenschaftlich geschultes Denken mitbeteiligt ist, von wissenschaftlicher Erfahrung" (76). Das Wertvolle der vorwissenschaftlichen Erfahrung ist "ihre Wirklichkeitsnähe und der gesunde Sinn" (78). Die wissenschaftliche (z. B. naturwissenschaftliche) Erfahrung greift methodisch gewisse Momente (z. B. die "Quanten") heraus, ist also nicht erschöpfend; die vorwissenschaftliche ergänzt die wissenschaftliche, "besteht in ihrem Wesentlichen zu Recht" (80). Die Anwendung auf die Gotteserkenntnis liegt nahe (82; vgl. dazu die Bemerkungen des Referenten im LexTheolKirche 4, 600 f.). Auch in der engeren Fundamentaltheologie macht sich in dem sogenannten "analytischen Beweisgang" eine Rückkehr zur Erfahrung geltend. War man durch die erfahrungsferne und aprioristische Einstellung der rationalistischen Theologie auf eine exklusiv "kritische" Methode gedrängt, so wird jetzt mit Recht betont, daß die wissenschaftliche Glaubensbegründung zunächst ein reflexes Nachgehen der Wege sein wird, die Gottes Vorsehung uns geführt hat (vgl. Kösters, Die Kirche unseres Glaubens [1935] 9 ff.). Die "kritische" Methode, die sich gern als die allein wissenschaftliche bezeichnen möchte, wird nicht überflüssig; sie ist eine wünschenswerte Ergänzung und Bestätigung; aber wir hängen, wie mit Recht gesagt wurde, nicht "von der Gnade der Philologen und Historiker ab". Kösters.

334. Moldaenke, G., Probleme historischen und exegetischen Verstehens in der Theologie: ZKG 54 (1935) 547—564. — Der Aufsatz, ursprünglich eine Antrittsvorlesung an der Dorpater Luther-Akademie, will für Geschichte und Exegese, zwischen der religionsgeschichtlichen Schule (Wrede, Gunkel, Bousset u. a.) und der dialektischen Theologie schreitend, die Überschätzung religionsgeschichtlicher Parallelen und die Zerreißung der Zusammenhänge von Theologie und Kultur vermeiden, weshalb er sich als Ziel setzt ein "dyophysitisches Schriftverständnis".

Kösters.

335. Fehr, J., Der Weg zur dialektischen Theologie: DivThom(Fr) 50 (1936) 163—180. — Der Artikel ist gedacht als
Einführung zu weiteren Aufsätzen über das Grundproblem der
Dialektiker, dem Offenbarungsproblem. Der Verf. verfolgt die
verschiedenen Stationen des Weges der protestantischen Theologie:
Kant, Hegel, Schleiermacher, David Friedrich Strauß, Ritschl,
Historismus, der in Ernst Troeltsch seinen "bedeutendsten Vertreter" hat. Am Ende steht das alte Problem nach der Absolutheit des Christentums ungelöst da. Troeltsch versucht vergebens
eine Scheinabsolutheit zu retten. Nachdem Kierkegaards leidenschaftliche Anklagen im ganzen ungehört geblieben waren, versucht die moderne dialektische Theologie sich in verzweifeltem
Ringen aus der Umklammerung der rationalistischen Theologie
zu befreien; sie geht zurück zur schlechthin übernatürlichen Offenbarung, zu Gottes Wort. Ist von hier aus, dem scheinbar
gemeinsamen Ausgangspunkt, eine Verständigung zwischen katholischer und dialektischer Theologie zu erreichen? Das soll
in weiteren Artikeln untersucht werden.

Kösters.

336. Büchsel, Fr., Emanuel Hirschs literarische Lösung der
johanneischen Frage: Theol. Blätter 15 (1936) 143—152. — Die

literarkritischen Arbeiten von Wellhausen, Spitta u. a. haben nicht überzeugt; es wurde still von diesen Bemühungen, die aussichtslos schienen. Nun versucht es E. Hirsch (1936): mit dem gleichen

Erfolg. "Es muß also trotz H. doch dabei bleiben: die Kleinasiaten bis Papias und Polykarp hinauf sehen in dem Johannes von Ephesus einen persönlichen Jünger Jesu." Kösters.

337. Bult mann, R., Neueste Paulusforschung, II, Die Voraussetzungen der paulinischen Theologie: ThRundschau N. F. 8 (1936) 1—22. — Nach einem ausführlichen Literaturbericht, vorwiegend über die letzten sechs Jahre, gibt der Verf. eine kritische Zusammenfassung über das Verhältnis Pauli zum A. T., zu Jesus und der Urgemeinde, endlich (besonders ausführlich) zur hellenistischen Synagoge und dem Hellenismus überhaupt. Kösters.

338. Staedler, E., Das "Spottkruzifix" vom Palatin: ein Votivbild? ThQschr 117 (1936) 253—260. — Die immer noch unbefriedigende Deutung des Graffito am Westabhange des Palatin, in dem Garrucci 1856 eine höhnende Nachahmung des Kreuzes Christi sah, veranlaßt St. zu einer neuen Deutung, die "selbstverständlich nichts Endgültiges" sagen will und bereit ist, "jeder besser bewiesenen Erklärung das Feld zu räumen": es ist nach St. ein Votivbildchen, das ein im nahen Circus maximus verunglückter Zirkussklave zum Dank für die Bewahrung vor dem Tode seinem Zaubergott, im Lazarett auf seinem Lager liegend, an die Wand gezeichnet hat. So ist erklärt, warum es so tief, nur 50 cm über dem Fußboden, angebracht ist. Damit wäre jede Beziehung des Bildes zur christlichen Religion beseitigt. Kösters.

339. Aulén, Gustaf, Die drei Hauptbekenntnisse der Christenheit: ZSystTh 13 (1936) 5—25. — Der Titel ist unglücklich: man erwartet drei Bekenntnisformen, etwa katholisches, protestantisches, orthodoxes Christentum; statt dessen werden drei Lehren besprochen: "resurrectio, incarnatio, iustificatio sola fide" Daß die letztere Lehre ein "Hauptbekenntnis der Christenheit" sei, ist, schon rein statistisch betrachtet, sonderbar: 529.900 Millionen Katholiken und Orthodoxe gegen 194.419 Millionen Protestanten (Neueste Zahlen: H. Krose, LexTheolKirche 8, 791). Daß diese Lehre deshalb so genannt werden könne, weil sie nach Auffassung des Verfassers ein Hauptbekenntnis sein müsse, kann doch wohl nicht im Ernst verlangt werden. Im übrigen ist es sehr zu begrüßen, daß die Auferstehung wieder als die Achse betont wird, um welche sich der ganze urchristliche Glaube bewegt; und daß die Menschwerdung nicht als hellenistisches Fremdgut, sondern als urchristliches Eigengut gewertet wird. Über einzelnes wäre auch hier zu rechten mit dem Verfasser; so über die Auffassung, Anselms Erlösungstheorie bedeute eine Umbiegung der urchristlichen Auferstehungslehre. Immerhin mag es zutreffen, daß vielfach die Auferstehung zu einseitig als Besiegelung und nicht als Siegestat gewürdigt wurde. Sehr sym-pathisch berührt die Forderung, daß man endlich aufhören müsse, von einer Entstellung des Christentums durch das "Dogma" zu reden. Das Urchristentum sei von sich heraus, nicht nach aprioristischen Maßstäben zu beurteilen. — In der Tat: der unverminderte, ursprüngliche Christusglaube des N. T. und des Urchristentums bedeutet Einigung und Rettung.

340. Dander, Franz, Der verklärte Christus: ThPrQschr 89 (1936) 245—254, 466—485. — Christus hat sich die Verklärung und äußere Erhöhung seiner Menschheit verdient; "darum sehen wir das Geheimnis seines Kreuzes und unserer Erlösung nicht richtig, wenn wir nicht auch die Geheimnisse seiner Verklärung mit ins Auge fassen". Wir erfahren darin nicht nur die Besie-

gelung der Offenbarung, sondern auch die untrügliche Bürgschaft, daß unsere Wege zum Frieden führen durch die Demut des Dienens und Opferns. — Ein beachtenswerter Hinweis darauf, das Ostergeheimnis allseitiger auszuwerten, als es in der herkömmlichen Schultheologie vielfach geschieht. Kösters

kömmlichen Schultheologie vielfach geschieht. Kösters. 341. Brinktrine, J., Was ist die Kirche? ThGl 28 (1936) 190-196. - Daß man das Wesen der Kirche definieren kann, wird kein Theologe bestreiten; allerdings kann keine Definition der Kirche ihr Wesen ganz erfassen: es bleibt, wie B. mit Recht betont, eine analoge Erkenntnis. Die Frage ist nur, welche Definition die entsprechendste ist; auch eine wahre Definition kann unter Umständen verhängnisvoll sein. B. will das Wesen der Kirche von ihren Funktionen, dem dreifachen Amte her, bestimmen. Mit Recht wird es als "Überspitzung und ein nicht unge-fährlicher Irrtum" bezeichnet, wenn man ausschließlich im Priestertum das eigentlichste Wesen der Kirche sehen will. B. findet im Priestertum das "materielle Wesenselement"; haben doch auch die nichtgeeinten Kirchen des Orients das Priestertum. Das formale Element findet er im Hirtenamt (und dem darin einbegriffenen Lehramt); es setzt sich zusammen aus den Bischöfen mit dem römischen Papst an der Spitze. Die Ansicht deckt sich wesentlich mit der von Garrigou-Lagrange vorgetragenen, wonach die Katholizität die causa materialis, die Einheit die causa formalis der Kirche darstellt. — Zu berücksichtigen wird bei B.s Darlegung, die durchaus gut scheint, bleiben, daß auch das Bischofsamt iuris divini ist und nach einer Ansicht mancher Theologen, die unwahrscheinlich aber nicht unmöglich ist, seine Jurisdiktionsgewalt unmittelbar von Gott bekommt. B. kann aber mit Recht darauf hinweisen, daß jedenfalls die Ausübung der Juris-diktion vom Papst abhängt. Allerdings wird die Definition nicht mur die Amter und die Amtsträger, sondern die Gesamtkirche, lehrende und lernende Kirche, umfassen müssen. Am Schluß nennt B. die Kirche "den geheimnisvollen Leib Christi"; was er im Zusammenhang des Artikels mit Recht so begründet, daß diese Definition das Wesen der Kirche nicht genügend bezeichnet, wenn wir sie vom Priesteramt allein verstehen, aber zutreffend ist, wenn wir unter "Leib Christi" die durch Christus im dreifachen Amt organisierte und belehte Christopheit verstehen. Des fachen Amt organisierte und belebte Christenheit verstehen. Das Ganze ist eine dankenswerte Weiterführung eines früheren Aufsatzes: ThGl 26 (1934) 21-29; vgl. Scholastik 9 (1934) 284.

Kösters.

342. Brosch, J., Das Wesen der Häresie (Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie, herausg. von A. Rademacher und G. Söhngen. II). gr. 8° (120 S.) Bonn 1936, Hanstein, M 3.80. — In dieser wissenschaftlich wertvollen Arbeit kommt der Verf. auf Grund namentlich der Neutestamentlichen Schriften und der Apostolischen Väter zu folgender Begriffsbestimmung: "Die Häresie ist eine aus mangelndem Glauben (Zweifel) entspringende, zum völligen Unglauben hinzielende, durch Loslösung einer Einzelwahrheit aus dem Organismus des Offenbarungsgutes entstandene Absonderung von der Kirche, mit der Tendenz selber Kirche zu werden" (112). Der Unterschied dieser Definition von der in CIC can. 1325 § 2 gegebenen scheint mir darin zu liegen, daß das Gesetzbuch den Häretiker definiert, insofern er unter Beibehaltung des Christennamens irgend eine Glaubenswahrheit leugnet oder bezweifelt, während B. die Häresie als System, als eine Gesamtlehre definiert. Eine längere Besprechung des

Buches habe ich ThRev 35 (1936) 237 f. veröffentleiht. Deneffe. 343. Mersch, É., Le Corps mystique du Christ. Études de théologie historique. 2º éd. revue, corrigée et considérablement augmentée ($3^{\rm e}$ — $6^{\rm e}$ mille) (Museum Lessianum, Section théol. $N^{\rm os}$ 28/29). 2 Bde. gr. $8^{\rm o}$ (XLIII u. 551 bzw. 498 S.). Bruxelles (53, rue Royale) 1936, L'Édition Universelle. Zus. Fr 90.—. Gehoben durch die Wellen großen Erfolges hat der Verf. zwischen vielen andern Arbeiten die Neuauflage besorgt (zur 1. Aufl. vgl. Schol 9 [1934] 104 f.). Gleichwohl konnte er über Lukas (65 bis 69); über Theozentrisches (163—168) und über unsere Adoptivite der Scholand (100 2007) über Theozentrisches (100 2007) über T tion im Sohne bei Paulus (190-203); über Jesus unser Leben bei Johannes (190-203); über den Barnabas- und 2. Klemensbrief (304-309) Ergänzungen eintragen. Im II. Band hat er auch (357-362) von Papst Leo XIII. ab nach Verbindungslinien mit der heutigen Lehre von der Kirche sich umgesehen. Auch die Bibliographie, bes. Bd. 1 S. XXXVII—XLIII, ist erheblich erweitert. Die schnelle Fertigstellung der Neuauflage für die zahlreiche Nachfrage ist wohl für einige kleine Mängel verantwortlich, z. B. hätte S. XXXII heute auch Merks N. T. (vgl. unten Nr. 352) erwähnt werden sollen; von Zahn, Forschungen (XXXV) gibt es 10 Bde. (1881—1929); zu XXXVIII Z. 4: Adam sollte jetzt in 7. Aufl. zitiert werden (vgl. Schol 10 [1935] 583), Lippert und Feckes (XL unten) in 2., Jürgensmeier (XLII oben) in 5. Auflage 1935. Der Verlag erhöhte den Preis nicht trotz der Abwertung des belg. Franken und der 132 Seiten, die dazu gekommen sind. Hiervon sind 19 sehr nützlich zur Erweiterung des Autoren- und Sachregisters verwandt. Seite 163 Anm. 2 kommt der Verf. auch die schwierige Frage der Inhabitatio Spiritus S. zu sprechen. Wie das körperliche Haupt hat auch das caput mysticum 3 Eigenschaften: es ist naturgleich, ferner Prinzip und Quelle von sensus und motus. Da wird nun neben dem Logos der Hl. Geist als causa efficiens der Gnade in den Gliedern genannt, während eine kleine Unterscheidung von Corpus Christi mysticum und unserm Begriff Ecclesia noch fehlt (Koenig H., De inhabitatione Spiritus S. doctrina s. Bonaventurae 1934). Klare Linienführung für die beiden Fragestellungen findet sich in der Theologie der Vorzeit noch nicht.

344. Klaus, A., Die Idee des Corpus Christi mysticum bei den Synoptikern: ThGl 28 (1936) 407—417. — Der Artikel will die oft vergessenen Synoptiker als Zeugen für den Gedanken (nicht das Wort) des Leibes Christi anführen. Das hatte schon Mersch in seinem grundlegenden Werke getan. Klaus verarbeitet das Material aber selbständig. Schon in den Stammesregistern findet er die organische Verbundenheit ausgedrückt mit dem, der als Gott verkündet wird. Besonders aber ist der synoptische Gottesreichgedanke sachlich mit dem Leib-Christi-Gedanken identisch oder wenigstens innerlich verwandt. — Es wäre zu begrüßen, wenn das Reich Gottes mehr aus der gesamten Lehre Christi erklärt und auf seinen eigenen Grundgedanken zurückgeführt würde. Es wird sich dann eine Bedeutungsanalogie ergeben. Das irdische, innere und äußere, Gottesreich wird mit dem Leib Christi zusammenfallen, allerdings innerlich bezogen auf das Endreich und die Vollendung: cum tradiderit (Christus) regnum Deo et Patri.

345. Linden, R., Die Regelobservanz in der Rheinischen Kapuzinerprovinz von der Gründung bis zur Teilung (1611—1668): FranzStud, Beiheft 16, Münster i. W. 1936, Aschendorff. — Ein quellenmäßig belegtes, aus dem Leben gegriffenes Bild vom Streben und Ringen nach christlicher Vollkommenheit. Sehr instruktiv sind die Bemühungen der Visitatoren, die Observanz mit äußerer Tätigkeit im "gemischten Leben" zu vereinigen. — Brauchbar für den Apologeten, auch unserer Tage. Kösters.

346. Schomerus, H. W., Religionsgeschichte und äußere Mission: Theologie der Gegenwart 30 (1936) Heft 6. — Sch., der uns, in Auswertung seiner früheren missionarischen Erfahrung, schon manche beachtenswerte religionswissenschaftliche Beiträge gegeben hat, bietet S. 73—88 besonders eine besonnene Wertung der Schriften über Religion und (germanische) Rasse, über Indogermanen im Westen und Osten. Zu wünschen wäre, daß das katholische Schrifttum, das gewiß nicht ganz übersehen wird (vgl. Herte [Paderborn], Reschke [Münster]), mehr beigezogen würde (z. B. Dausend, Becher, Berning, Herwegen, Algermissen, Kraus). Methodisch sehr richtig schreibt Sch.: "Man darf allerdings nicht ... ein des Besten beraubtes Christentum zum Vergleich heranziehen, ... sondern man muß es nehmen, wie es sich darstellt in Jesus Christus, dem menschgewordenen Logos." Kösters.

347. Bartmann, B., Katholische Bewegungen mit Hemmungen: ThGl 28 (1936) 19—28. — B. wendet, gütig aber verständlich, auf sieben moderne "Bewegungen" den sehr wahren und beherzigenswerten Grundsatz an, daß Gottes Offenbarung, die im kirchlichen Lehramt hinterlegt und durch die Dogmatik erklärt wird, die Norm aller "Bewegungen" sein muß. Wurde in letzten Jahren mit Recht gegen einen einseitigen Intellektualismus Stellung genommen, so darf doch die Offenbarungswahrheit nicht einseitig und darum irrig aufgefaßt werden: ein Strom, der seinen Damm durchbricht, kann Verheerung anrichten und das um so mehr, je stärker die Kraft ist die er in seinen Louis erstellelbt bei erstellelbt bei der streichelbt bei erstellelbt bei den stelle bei der seinen Benefichen und das um so mehr, je

stärker die Kraft ist, die er in seinem Lauf entwickelt hat.

Kösters.

2. Heilige Schrift.

348. Stonner, A., Der Lichtgedanke in der Hl. Schrift und Meßliturgie. Eine Bibelstundenreihe 8° (126 S.) Paderborn 1936, Schöningh. M 1.80. — Das Leben der Kirche ist die Exegese der Hl. Schrift. — Diesen Gedanken sprechen Stonners Bibelstunden über den Lichtgedanken nicht als theoretisch formulierte These aus. Sie vollziehen ihn aber tatsächlich. Die Stellen der Hl. Schrift über das Licht als Geschöpf und Offenbarung Gottes, über Christus das Licht, die Macht des Lichtes im Reiche Gottes, werden zusammengetragen und finden ihre Erläuterung und Entfaltung eben im Leben der Kirche, ihrer Liturgie, ihrem religiösen Brauchtum. Es ist ein Stück "Theologie des Lichtes", was hier in einfacher und anspruchsloser, aber überaus lebendiger und schriftnaher Form dem Leser dargeboten wird.

349. Moore, Ph. S., The Autharship of the Allegoriae Super Vetus et Novum Testamentum: NewSchol 9 (1935) 209—225. — Wie Leibniz für die Biographie Hugos von St. Viktor noch immer die Grundlage ist, so Oudin und Hauréau für die Werke Hugos. Und doch wartet manches bei Hugo und auch bei Richard noch der Klärung. M. macht einen glücklichen Vorstoß. Die für die Geschichte der Exegese und Theologie wichtigen Allegoriae, die obendrein in den Ausgaben an 3 verschiedenen Stellen stehen, werden Hugo, Richard und Petrus Comestor zugeschrieben. Wem gehören sie? M. zeigt zunächst, daß die Zuteilung an Petrus in

der Tradition keinen Halt besitzt. Er geht von der Tatsache aus, daß die Excerptoria und Allegoriae ein Ganzes bilden. Nun werden die Excerptoria schon im 12. Jahrhundert Richard und auch später nur Richard zugeschrieben, und auch die Allegoriae kommen schon im 12. Jahrh. in Verbindung mit den Excerptoria unter Richards Namen vor. Dagegen hält die freilich ebenfalls alte Zuteilung der Allegoriae an Hugo nicht stand. Schwierigkeiten, die schon Bellarmin und Oudin erhoben und die noch jüngst Ottaviano wiederholte, fallen nicht ins Gewicht. Leider hat M. nicht definiert, was er unter Allegoriae genau versteht, da auch andere Bestandteile darin eingedrungen sind. Heute ergibt sich aber aus Verweisen und Stilkriterien volle Gewißheit. Excerptoria, Allegoriae, Centum sermones und kleinere Werke sind unzweifelhaftes Eigentum Richards, wie ich bald aus inneren Kriterien als Ergänzung zu M. nachzuweisen hoffe.

350. Schwegler, Theodor, O. S. B., Familie, Gesellschaft und Wirtschaft nach dem mosaischen Gesetz und den Propheten (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln 1934/35) gr. 80 (87 S.) Einsiedeln 1935, Benziger & Co. - Die Schrift will beitragen zur Verteidigung und Rechtfertigung des heute angefeindeten Alten Testamentes; sie will es dadurch, daß gezeigt wird, wie "wichtigste Belange des menschlichen Lebens durch die Offenbarung, wie sie im A. T. vorliegt, gerale so geschützt und geregelt werden, wie es die Natur der Sache eigentlich erheischt, und wie es mit den Lehren der Menschheitsge-schichte im Einklang steht". Einleitend wird eine kurze Erklärung und Bewertung von "Gesetz" und "Propheten" gegeben, die für den Nichttheologen wohl notwendig sein dürfte. Hier ist insbesondere die Parallele der Tora zu den anderen alten Gesetzbüchern (z. B. Hammurapi-Codex) zu begrüßen, die Einzelbestimmungen des A. T. verständlicher macht. Religionsgeschichtlich und kulturell sind auch die einleitenden Ausführungen über "verschiedene Arten von Propheten" von Interesse. — In drei Kapiteln wird der Kern der Ausführungen geboten: 1. Ehe und Familie, 2. Die Gesellschaft, 3. Die Wirtschaft. Über diese drei Gebiete wird eine reiche Fülle von Einzelheiten geboten, so daß die Möglichkeit einer eigenen Urteilsbildung auf Grund dieses Tatsachenmaterials gegeben ist. Das Ergebnis läßt sich so zusammenfassen: Das A. T. bietet eine Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die nicht das letzte Wort auf allen in Betracht kommenden Gebieten ist, die vielsen kulturell und nechtiekt ist. ist; die vielfach, kulturell und rechtlich, zeitgeschichtlich bedingt und gebunden ist; in der aber die großen sittlichen Normen von sozialer Gerechtigkeit und Billigkeit durchaus bestimmend sind.

351. Peters, Norbert, Die soziale Fürsorge im Alten Testament. gr. 8° (III u. 92 S.). Paderborn 1936, Bonifacius-Drukkerei. M 1.80. — Eine gute Zusammenstellung dessen, was im A. T. über das Sozialrecht im allgemeinen, über das Eigentum und seine Verteilung, über die soziale Fürsorge durch das Bodenrecht, über die Fürsorge für die Familie, den Einzelmenschen und besondere Menschenklassen gesagt wird. Direkte Apologetik und erst recht Polemik ist vermieden. Das Ziel, das der Verf. sich gesteckt hat, "in diesen für die soziale Fürsorge auf lange Sicht in unserem Vaterlande entscheidenden Zeiten weiteste Kreise auf den in der sozialen Fürsorge des Alten Testamentes herrschenden Geist neu aufmerksam zu machen und die Großtat dieses sozialen Aufbaus in einfachen Verhältnissen zu schildern, welche die Geistes-

gewaltigen Israels schon vor Jahrtausenden geleistet haben" (Einl.), wird erreicht. Weniger gefallen kann uns, daß wir nicht die durch die objektive Entwicklung der alttestamentlichen Offenbarung gegebene Gestaltung erhalten, sondern nur ein Nebeneinander.

352. Merk, Aug., S. J., Novum Testamentum graece et latine apparatu critico instructum. 2. Aufl., kl. 80 (40* u. 2×852 S. u. 4 Karten) Romae 1935, Pontificium Institutum Biblicum. Lw. L 18 .- . Marten) Konae 1955, Pontificium Institutum Biolicum. Lw. L 18.—. — Merk, Aug., S. J., Novum Testamentum graece apparatu critico instructum. kl. 80 (38* u. 853 S. u. 4 Karten) ebd. 1936. Je nach dem Papier Lw. L 11.— bzw. 13.—. — Eher, als der Herausgeber wohl selbst erwartet hatte, war die starke 1. Aufl. vergriffen, ein Zeichen, daß diese Ausgabe des N. T. einem wirklichen Bedürfnisse entsprach. Über ihre Anlage und ihren Zweck wurde in dieser Zeitschrift seiner Zeit berichtet (vgl. Schol 9 11934) 100 ff.) Bei der 2 Just hat eich M. nicht demit benviert. wurde in dieser Zertschifft seiner Zeit bericht (vg. School) [1934] 100 ff.). Bei der 2. Aufl. hat sich M. nicht damit begnügt, einige Lücken in den Verzeichnissen der verwerteten Textzeugen, sowie manche Versehen im Apparat, die sich bei einer solchen Arbeit in der 1. Aufl. kaum vermeiden lassen, möglichst auszumerzen, sondern er hat auch vor allem die neuen Papyrusfunde (Chester-Beatty-Papyri) P45, P46 u. P47, soweit sie schon veröffentlicht waren, in den Apparat hineingearbeitet. Leider konnten die von Sanders inzwischen herausgegebenen Teile des P46 bei den Paulusbriefen nicht mehr berücksichtigt werden, da der Apparat schon gedruckt war. Der Apparat zur Apok wurde vollständig neu gearbeitet, die Prolegomena, die in der 1. Aufl. in manchen Punkten etwas dürftig geraten waren, sind z. T., besonders bezüglich der Textgeschichte, erweitert worden. M. nimmt auf Grund der neuesten Forschungen an, daß zu Anfang des 4. Jahrhunderts drei Hauptformen bzw. Rezensionen des griechischen Textes bestanden haben, die Koine (K), der alexandrinische oder hesychianische Text (H) mit den Hauptvertretern B und S und endlich der palästinische oder cäsareanische Text (I), der sich auch in den Chester-Beatty-Papyri vorfinde und wohl vortatianisch sei. Von ihm ist nach M. die Textform des Kodex D und der altlateinischen Übersetzung reichlich verschieden. Da die genannten Rezensionen offenbar jüngeren Ursprungs seien, weil die vorhandenen älteren Textzeugen mit keiner von ihnen einfachhin übereinstimmten, seien bei der Wiederherstellung neben den Rezensionen oder vielmehr dem ihnen zugrunde liegenden Text zugleich die älteren Textzeugen zu berücksichtigen. Damit ist von selbst gegeben, daß bei der Textgestaltung B nicht schlechthin den Ausschlag gibt. Es ist sehr zu begrüßen, daß für die 2. Aufl. dünneres, aber doch nicht durchscheinendes Papier gewählt wurde, so daß sie sehr handlich geworden ist. Der Preis ist derselbe wie bei der 1. Aufl., also in Ganzleinen gebunden 18.— ital. Lire ausschließlich Porto, wenn man unmittelbar bei der "Amministrazione Pubblicazioni, Pontificio Istituto Biblico, Piazza della Pilotta 35, Roma 101" bestellt. Bei Bestellung von wenigstens 6 Exemplaren durch die Rektoren und Verwaltungen der Seminarien dürfte wohl dieselbe Ermäßigung gegeben werden wie bei der 1. Aufl., d. h. das Exemplar käme auf 15.50 ital. Lire. Außer der griechischlateinischen Ausgabe ist 1936 der griechische Text auch gesondert erschienen, und zwar teils auf dem Papier der 1. Aufl. zum Preise von 11.- Lire, teils auf dem dünneren Papier der 2. Aufl. zum Preise von 13.— Lire, jeweils ausschließlich Porto. Brinkmann. 353. Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, hrsg.

von G. Kittel. Bd. III (1.-5. Lieferung), 40 (S. 1-320). Stuttgart 1935/36, Kohlhammer. Subskriptionspreis für die Lieferung M 2.90. — Auf die Anlage und die Bedeutung dieses Unternehmens wurde schon nach Abschluß des 1. u. 2. Bandes in dieser Zeitschrift (vgl. Schol 9 [1934] 102 ff. u. 11 [1936] 292 f.) hingewiesen. Inzwischen liegen die ersten 5 Lieferungen des 3. Bandes (Θαμάς-ίλαστήςιον) vor. Auch hier haben sich einige Beiträge, an denen oft mehrere Fachleute zusammengearbeitet haben, fast zu eigentlichen religionsgeschichtlichen Monographien ausgewachsen. Es sei nur hingewiesen auf den Artikel über θεός und verwandte Worte (65–123) von Kleinknecht, Quell, Stauffer und Kuhn, ferner auf den Beitrag von Oepke über das Wunder im Anschluß an ἰάομαι usw. (194–215) und auf die Ausführungen von Schrenk über ἱερόν ..., ἱερεύς, ἀρχιερεύς usw. (221–284). Bei aller Anerkennung der gründlichen Arbeit und allseitigen Behandlung der einzelnen Fragen kann man doch den theologischen Deutungen vom katholischen Standpunkt vielfach nicht restlos zustimmen. Christus soll nach Stauffer Gott genannt werden bloß als Träger des Gottesamtes (107), also nicht als wesensgleicher Sohn. Von einer Dreieinigkeit sei im N. T. nicht die Rede, sondern durch die Trinitätsformel des Comma Johanneum hätten die spanischen Katholiken des 6. Jahrhunderts das Ergebnis der altkirchlichen Dogmenentwicklung ins N. T. zurückgetragen (109). Oepke erkennt den Wunderheilungen Jesu zwar eine Sonderstellung zu, wendet sich aber in gleicher Weise gegen "die radikale Kritik aller Wunderberichte im Sinne eines ärmlichen Rationalismus" wie gegen "die schematische Isolierung der Wunderheilungen Jesu im Sinne eines exklusiven Supernaturalismus" (211). Er meint, wir müßten "unsere Begriffe von möglich und unmöglich elastisch" erhalten (ebd.). So kann von einer Summa theologiae N. T. continens doctrinam huius aevi, die verpflichtet, wie es in einer Besprechung heißt, nicht die Rede sein. Brinkmann.

354. Bauer, W., Griechisch-Deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der übrigen urchristlichen Literatur. 3. völlig neu bearbeitete Aufl. 40 (1.—5. Lieferung: Spalte 1—800 [α-λυχνία]). Berlin 1936, Töpelmann. Jede Lieferung M 2.80. — Die Neuauflage dieses allseitig anerkannten Wörterbuches soll in 10 Lieferungen zu je 10 Bogen bis Weihnachten 1936 abgeschlossen sein. An der Zielsetzung, der Stoffauswahl, dem Aufbau und der Einzeldurchführung hat der Verf. gegenüber der 2. Aufl. nichts Wesentliches geändert. Bei der Neubearbeitung hat er sich vielmehr nur zum Ziel gesetzt, die inzwischen neu erschlossenen literarischen Quellen sowie die einschlägigen neueren Arbeiten bis auf die Gegenwart zu berücksichtigen. Dafür wurde ältere Literatur z. T. gestrichen. Wer darüber vollständigeren Aufschluß wünscht, wird in Zukunft neben der neuen Aufl. die frühere zu berücksichtigen haben. B.s Wörterbuch geht insofern über das bekannte Lexicon graecum N. T. von Fr. Zorell S. J. (2. Aufl. 1931) hinaus, als es auch die übrige urchristliche Literatur berücksichtigt, während Z. in der sorgfältigen Herausarbeitung der theologischen Bedeutungen der Worte noch immer den Vorrang behält. Übrigens hat B. laut Vorwort zur 2. Aufl. (1928) u. a. das Lexicon von Z. (1. Aufl. 1911) dauernd zu Rate gezogen, und nicht umgekehrt, wie H. Odeberg in seiner Besprechung der 2. Aufl. von Z. (freilich hat er ganz übersehen, daß es sich um eine 2. Aufl. handelt) in der "Svensk Teologisk Kvartalskrift" 1935, Heft 3 es darstellt.

355. Huck, Albert, Synopse der drei ersten Evangelien.
9. Aufl. (36.—50. Tsd.) Unter Mitwirkung von H. G. Opitz völlig neu bearbeitet von H. Lietzmann. Lex.-80 (XX u. 213 S.). Tübingen 1936, Mohr. Lw. M 4.80. — Die "völlige" Neubearbeitung der bekannten Synopse von Huck erstreckt sich weniger auf die Anordnung und Gestaltung des Textes, die nur in ganz wenigen Fällen geändert wurden, als vielmehr auf die Neugestaltung des kritischen Apparates und die bedeutende Kürzung der Prolegomena. Während in den früheren Auflagen eine aus-führliche Einleitung in die Textgeschichte gegeben wurde, wird der Leser dafür jetzt auf andere Einführungen in die Textkritik verwiesen. Nur eine kurze Übersicht über die wichtigsten Textzeugen wurde beibehalten. Früher wurden im Apparat nur eine Reihe einzelner Textzeugen aufgeführt. Deren Zahl wurde zwar in der neuen Auflage noch beschränkt, aber dafür, ähnlich wie in der neuen Auflage noch beschränkt, aber dafür, ähnlich wie in den neuesten Auflagen des N. T. von Nestle, die Sigla der Textfamilien λ ϕ K und dazu it (= itala) eingeführt. Nur die Abschnitte Nr. 122—129; 235 f.; 249 ff. sind mit vollem Apparat versehen, um damit Beispiele für die ganze Breite der Überlieferung zu geben. Diese Kürzung der Prolegomena und des Apparates, die wohl in erster Linie geschehen ist, um den Preis möglichst niedrig zu halten, wird man um so leichter in Kauf nehmen, da es ja nicht unmittelbar Zweck einer Synopse ist, die Text-geschichte im einzelnen zu verfolgen. Dafür sind heute kritische Textausgaben von Merk, Vogels, Nestle usw. jedermann zur Hand. Freilich sollte durch die Kürzungen nicht ein Mißverständnis verursacht werden, wie es z.B. geschieht, wenn jetzt Lk 1, 46 als Zeugen für die Lesart Ἐλισάβετ: Iren. u. Orig. angeführt werden, anstatt wie in den früheren Auflagen genauer zu sagen: Iren. interpres und Orig. interpres. Der Anhang mit den Parallelstellen aus Joh ist wieder fortgefallen; dafür werden aber jetzt die entsprechenden Verse aus Joh durch Zahlen im Text angegeben. Wenn man auch oft gerne wieder zu den reichhaltigeren früheren Auflegen greifen wird bleibt auch diese Neursuflage tretz früheren Auflagen greifen wird, bleibt auch diese Neuauflage trotz der mannigfachen Kürzungen ein wertvolles Hilfsmittel für das Brinkmann, Studium des N. T.

356. Stettinger, Gottfried, Kommentar zum Evangelium des heiligen Markus mit Ausschluß der Leidensgeschichte. 3. Auflage (Kurzgefaßter Kommentar zu den vier heiligen Evangelien, begründet von Franz X. Pölzl, fortgesetzt von Theodor Kard. Innitzer, II). gr. 8° (LII u. 347 S.) Graz 1935, Styria. M 7.20; geb. M 9.—. — Durch diese Neuauflage ist auch der Markuskommentar in dem bekannten und ausgezeichneten Bibelwerk Pölzl-Innitzer auf den Stand der heutigen Forschung gebracht worden. Gegenüber der 2. Auflage von 1916 bedeutet die jetzige keine wesentliche Umstellung. Der Verf. bemerkt im Vorwort selbst: "Ungeachtet mehrfacher sachlicher und stilistischer Umgestaltungen konnte... im großen und ganzen vollends das Gepräge der zweiten Auflage beibehalten bleiben, zumal die mit ergänzenden Bemerkungen sich befassenden ... Erweiterungen gewöhnlich nur in Form von Fußnoten beigegeben wurden." Wennemer.

in Form von Fußnoten beigegeben wurden." Wennemer. 357. Kleist, J. A., S. J., The Gospel of Saint Mark. Presented in Greek Thought-Units and Sense-Lines, with a Commentary. gr. 8° (XXI u. 260 S.) Milwaukee (1935), The Bruce Publishing Company. Catalog Price Doll 3.50; List Price Doll 2.80. — In seiner 1932 erschienenen englischen Ausgabe des Markusevangeliums (The Memoirs of St. Peter or the Gospel according to St.

Mark; vgl. Schol 8 [1933] 282) kündigte der Verf. eine entsprechende, ebenfalls in Sinnzeilen gedruckte Ausgabe des griechischen Textes dieses Evangeliums an, die nunmehr vorliegt. Sie ist in erster Linie gedacht als Einführung in das Griechisch des N. T. für Schüler, die sich 2—3 Jahre mit dem Studium des klassischen Griechischen befaßt haben. Zugleich soll sie aber auch solchen dienen, die tiefer in die Eigenart des neutestamentlichen Griechischen eindringen möchten. Zu diesem Zwecke sind im 2. Teile Ausführungen über Kolometrie sowie Anmerkungen über allgemeine Eigentümlichkeiten des Stiles und über den philologischen Sinn einzelner Stellen beigegeben. Mit Rücksicht auf die unmittelbare Bestimmung des Buches fehlt auch ein alphabetisches Wörterverzeichnis nicht. Dem griechischen Text liegt die Ausgabe von H. Vogels zugrunde. Der Verf. will mit seiner Ausgabe die Frage nicht entscheiden, ob der Text des N. T. ursprünglich kolometrisch geschrieben war, noch macht er den Anspruch, mit seinen Gedankengruppen und Sinnzeilen im einzelnen genau die alten "cola" und "commata" wiederzugeben, sondern er möchte vor allem die einzelnen Gedanken dadurch klarer hervorheben und damit das Verständnis erleichtern. Gerade wegen dieser Anordnung des Textes sowie der zuverlässigen philologischen Anmerkungen eines gründlichen Kenners der griechischen Sprache kann das Werk auch dem berufenen Erklärer des N. T. gute Dienste leisten.

Brinkmann. 358. Schlatter, A., Markus, der Evangelist für die Griechen. gr. 8° (279 S.) Stuttgart 1935, Calwer Vereinsbuchhandlung. M 7.50; Lw. M 10.—. — Mit der Erklärung des Markusevangeliums beschließt Sch. die Reihe seiner Evangelienkommentare. Der vorliegende Band gleicht in seiner Anlage ganz den früheren (vgl. Schol 6 [1931] 281 f.; 7 [1932] 596; 10 [1935] 606 f.). Der Verf. hält mit der altkirchlichen Überlieferung im Gegensatz zu fast sämtlichen nichtkatholischen Schrifterklärern daran fest, daß Mt vor Mk geschrieben sei. Er begründet seine Ansicht vor allem damit, daß nicht die palästinische Kirche, für die Matthäus wahrscheinlich geschrieben habe, von den hellenistischen Kirchen zu empfangen pflegte, an die Markus mit seinem Evangelium sich wende, sondern umgekehrt. Wenn Markus nur wenige von den atl. Zitaten des Mt übernommen habe, finde das seine naheliegende Erklärung darin, daß er sein Evangelium zunächst für Heidenchristen geschrieben habe, vor denen auch Paulus sich nicht auf das A. T. zu berufen pflege. Anderseits seien die wenigen atl. Zitate bei Markus offenbar nicht unmittelbar dem A. T. entnommen, da sie dieselben Abänderungen zeigten wie bei Matthäus. Hierhin gehöre Mk 1, 2 = Mt 11, 10; Mk 1, 3 = Mt 3, 3; Mk 7, 6 f. = Mt 15, 8 f.; Mk 14, 27 = Mt 26, 31 (13 ff.). Der Kommentar schließt mit Mk 16, 8, ein Zeichen, daß der Verf. sich nicht entschließen konnte, Mk 16, 9-20 für echt zu halten.

Brinkmann.

359. An Unpublished Fragment of the Fourth Gospel in the John Rylands Library, edited by C. H. Roberts. 40 (34 S. u. 1 Faksimile). Manchester 1935, University Press. Sh 2/6. — Trotz seiner Kürze gehört dieses Fragment zweifellos zu den wichtigsten biblischen Papyrusfunden. Wie die Chester-Beatty-Papyri und das Fragment von dem sogenannten Unbekannten Evangelium (vgl. Schol 10 [1935] 609) stammt es von einem Kodex und enthält einige unvollständige Verse aus Joh, und zwar in recto: Joh 18, 31 ff., in verso aber Joh 18, 37 f. Es läßt sich nicht mit

Sicherheit feststellen, wo es gefunden wurde; wahrscheinlich in Mittelägypten, in Fayum oder Oxyrhynchos. Ein Vergleich der Schriftform mit andern, z. T. genau datierten Papyrusfunden legen die Annahme nahe, daß wir es mit einem Kodex aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts (etwa um 130 geschrieben) zu tun haben. Einen andern Grund für das hohe Alter möchte der Herausgeber darin sehen, daß der Name Jesu wahrscheinlich noch ausgeschrieben gewesen sei. Doch dieser Grund ist wohl kaum stichhaltig, denn an beiden Stellen, wo der Name Jesu stehen müßte, ist das Fragment schadhaft, und die offenbar ungleiche Länge der einzelnen Zeilen erlaubt auch nicht einen Rückschluß auf die Zahl der Buchstaben für den Namen Jesu, wie R. meint. Der Text bietet keine irgendwie bemerkenswerte abweichende Lesart und straft damit die Annahme derer Lügen, die meinen, daß im Anfang des 2. Jahrhunderts der heilige Text noch sehr frei überliefert worden sei.

360. Bonsirven, Jos., S. J., Epîtres de Saint Jean. Introduction, traduction, commentaire (Verbum Salutis IX). 80 (VIII u. 310 S.) Paris 1936, Beauchesne. Fr 24.—; Hlw. Fr 39.—; Hldr. Fr 44.—; Ldr. Fr 48.—. — B. hat mit diesem neuen Kommentar die Sammlung des "Verbum Salutis" um einen wertvollen Band bereichert, der um so mehr zu begrüßen ist, als auf katholischer Seite die Erklärungen der johanneischen Briefe nicht zahlreich sind, obschon gerade 1 Joh zusammen mit dem vierten Evangelium zu den theologisch tiefsten Schriften des N. T. gehört. Wie die ganze Sammlung, hält auch dieser neue Kommentar die Mitte zwischen streng wissenschaftlicher Behandlungsweise und rein volkstümlicher Darstellung. In einer verhältnismäßig ausführlichen Einleitung (1—65) erhält der Leser Aufschluß über den hl. Johannes und die Lage der Kirchen in Asien gegen Ende des 1. Jahrhunderts, über Eigenart und Verfasser, über Leser und Gegenstand, über Text und Stil des 1 Joh, ferner über den Verfasser, die Echtheit, die Gelegenheit und den Gegenstand des 2 und 3 Joh und endlich über die Theologie der johanneischen Briefe. Ohne sich mit andern Auffassungen auseinanderzusetzen, zergliedert B. den 1 Joh außer der Einleitung (1, 1—4) in 3 Hauptteile: 1. die Bedingungen der göttlichen und kirchlichen Gemeinschaft (1, 5—2, 29), 2. die Liebe Gottes und die Kinder Gottes (3, 1—5, 4a) und 3. letzte Empfehlungen und ermutigen de Versicherungen (5, 4b—21). Das Comma Johanneum möchte er mit Martin, Künstle u. a. als eine priszillianische Interpolation ansehen, gibt aber zu, daß diese Auffassung von verschiedenen Gelehrten bekämpft wird (20).

361. Schwertschlager, R., Der erste Johannesbrief in seinem Grundgedanken und Aufbau (Dissertatio ad lauream in Facultate theologica Pontificiae Universitatis Gregorianae). gr. 8° (49 S.) Koburg 1935, Tageblatt-Haus. — Nach einer Darstellung und Prüfung der bisherigen, vor allem von protestantischen Schrifterklärern vorgelegten Ansichten über den Gedankengang des 1 Joh sucht der Verf. im 2. Teil durch eine sorgfältige Zerlegung des Textes den wahren Grundgedanken des hl. Johannes herauszustellen und gibt dann auf Grund des so gewonnenen Ergebnisses im 3. Teil einen Überblick über die Anlage des ganzen Briefes. Dabei ist insofern eine Wiederholung nicht ganz vermieden worden, als der Aufbau und die Gliederung schon im 2. Teile in großen Linien vorausgesetzt werden. Nach Sch. steht "die Offenbarung und Mitteilung des göttlichen Lebens im Sohn

persönliches Erlebnis" (45). Johannes lasse "die Person Jesu als die Offenbarung des göttlichen Lebens, die als solche auf die Umwandlung des menschlichen Lebens hindrängt, immer neu vor den Gläubigen erstehen" (ebd.), und zwar in dreifacher Steigerung: 1. "Wer Gott nahe sein will, der muß sein Heil in der Gemeinschaft und in der sühnenden Kraft des Blutes Christi wirken" (1, 5–2, 27); 2. "Gottes wirkliche Kinder sein, das will bedeuten: ein Leben führen gleich "Ihm" (2, 28–4, 6); 3. "Über wem der Himmel in solcher Liebe (durch die Sendung des Sohnes) sich öffnet, der ist zur Annahme dieser Liebe im Umgang mit den gleichfalls aus der Vaterliebe Gezeugten verpflichtet" (4, 7–5, 17).

362. Silverstein, Th., Visio Sancti Pauli. The History of the Apocalypse in Latin together with Nine Texts (Studies and Documents, edited by Kirsopp Lake and Silva Lake, IV). gr. 80 (XI u. 229 S.) London 1935, Christophers. — S. veröffentlicht hier neun Texte lateinischer Übersetzungen bzw. Bearbeitungen der Paulus-Apokalypse, von denen sechs bisher noch nicht im Druck erschienen waren. Im 1. Teile befaßt sich der Herausgeber ausführlich mit der Geschichte dieser apokryphen Apokalypse. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß sie schon im 3. Jahrhundert entstanden ist. Sozomenus habe schon ihre Echtheit angezweifelt und Augustinus sie verworfen, worin das ganze Mittelalter ihm gefolgt sei. Dennoch habe ihr Einfluß auf die spätere Entwicklung der Legenden über Himmel und Hölle, die ihren Höhepunkt in Dantes Göttlicher Komödie erreicht hätten, vom 8. Jahrhundert an beständig zugenommen. Die meisten Bearbeitungen sind nach S. zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert entstanden und gehen auf eine lateinische Übersetzung aus dem 6. Jahrhundert zurück, hundert voraussetzt. Dieser griechischen Text aus dem 4. oder 5. Jahrhundert voraussetzt. Dieser griechischen Text dürfte aber nicht gleichgesetzt werden mit der von Tischendorf 1843 in Mailand entdeckten griechischen Übersetzung aus dem 15. Jahrhundert.

3. Dogmatik und Dogmengeschichte.

363. Augustinus [Bibliographie]. Hrsg. v. d. Preuß. Staatsbibliothek (Gesamtkatalog der Preuß. Bibliotheken Sonderheft). 2º (112 Sp.) Berlin 1935, Preuß. Druckerei- u. Verlags-Aktienges. — Schon zweimal konnten wir (Schol 10 [1935] 126 430) anerkennend über die vom "Gesamtkatalog" herausgegebenen Sonderhefte berichten. Das soeben erschienene Augustinus-Sonderheft verdient das gleiche Lob. In 1055 Nummern umfaßt es alle in den preußischen Bibliotheken vorhandenen Augustinus-Ausgaben nach den Gruppen: Gesamtausgaben, Teilsammlungen, Auszüge, Einzelwerke (mit Einschluß der unechten Schriften). Glücklicherweise ist im letzten Jahre auch ein engeres Zusammenarbeiten des Gesamtkataloges mit der Bayrischen Staatsbibliothek in München erreicht worden; er erbringt jetzt nicht mehr nur den "Nachweis des identischen Besitzes der Bayr. St.-B." (wie es noch heute im Titel heißt), sondern führt auch deren überaus reichen Sonderbesitz an, der ja im deutschen, vorab im katholischen deutschen Kulturbesitz einen Kreisausschnitt von ausgeprägter Eigenart darstellt. (Hoffentlich gelingt es bald, auch den Sonderbesitz der Wiener Nationalbibliothek in den "Gesamt-

katalog" einzugliedern.) Dieser organisatorische Fortschritt wirkt sich gerade bei dem vorliegenden A.-Heft recht vorteilhaft aus. — Auch dieses Sonderheft wird dem Gesamtkatalog neue Freunde worken.

364. Bischoff, B., Aus der Schule Hugos von St. Viktor: Aus der Geisteswelt des MA I 246—250. — Über einen für die geplante Neuausgabe des Hauptwerkes Hugos von St. Viktor De sacramentis wie auch für die gesamte Erforschung der frühscholastischen Unterrichtsmethode wichtigen Fund berichtet hier B. In Cod. Rehd. 61 der Breslauer Stadtbibl. und in Cod. Laud. misc. 344 der Bodl. in Oxford befindet sich ein Bruchstück eines sonst unbekannten Laurentius an den Mönch Mauritius, das mitgeschriebene Vorlesungen Hugos von St. Viktor enthält, die auf Bitten des Verfassers von Hugo selbst alle Wochen nachkontrolliert wurden und eine Vorstufe zu De sacramentis bilden. Manches literargeschichtliche Problem findet hier, wie mir ein Studium der Breslauer Hs bewies, schon jetzt seine Lösung. So z. B. die auffallende Tatsache, daß Hugo so wenige Väter zitiert. Die Lösung liegt darin, daß bei der Ausarbeitung von De sacramentis nur die großen eigenen Linien beibehalten wurden. In der Vorlesung war die patristische Auctoritas wie überall zu seiner Zeit stark vorherrschend. Denn man findet bei Laurentius bei den einzelnen Problemen noch lange Auseinandersetzungen für das Pro und Contra auf Grund der Väterstellen wie auch viele Beweise aus ihnen. Leider ist nur der erste Teil der Arbeit des Laurentius erhalten. B. druckt den einleitenden Widmungsbrief des Laurentius ganz ab. Den mehr inhaltlich-literargeschichtlichen Problemen wird aber noch keine Aufmerksamkeit gewidmet.

365. Morin, G., O. S. B., Un traité inédit d'Achard de Saint-Victor: Aus der Geisteswelt des MA I 251—262. — Durch die vielen neuen Funde aus der Frühscholastik ist auch die Bedeutung Achards immer deutlicher geworden. Man wird es daher dankbar begrüßen, wenn hier M. zum erstenmal einen größeren Traktat von ihm ediert. Waren doch bisher nur wenige seiner Briefe gedruckt. Der vorliegende Text zeigt schon recht gut die Ursachen der Bedeutung Achards: Sein klarer Kopf, der bei aller patristischen Kenntnis die neue scholastische Gedankenwelt fein in sich aufgenommen hat. In der vorliegenden Seelenlehre ist er wesentlich augustinisch orientiert. Er hat Augustins Gedanken jedoch ganz in scholastische Formulierungen umgefaßt. So ist er Zeuge des neuen Werdens. Der edierte Traktat lautet: Tractatus magistri Achardi de discretione animae, spiritus et mentis. Inc.: Substantia interior quae una cum corpore constituit hominem. Er steht in Paris, Maz., Cod. 1002 (942) II fol. 242v—247. Weisweiler.

Achardi de discretione animae, spiritus et mentis. Inc.: Substantia interior quae una cum corpore constituit hominem. Er steht in Paris, Maz., Cod. 1002 (942) II fol. 242v—247. Weisweiler. 366. Landgraf, A., Die Stellungnahme der Scholastik des XII. Jahrhunderts zum Adoptianismus: DivThom(Fr) 49 (1935) 257—289. — L. untersucht von der Schule Anselms von Laon an bis zu Petrus Cantor in Stichproben die Richtigkeit des besonders Abaelard, Gilbert und Präpositin zugeschriebenen frühscholastischen Adoptianismus. Er kann am Schluß mit Recht feststellen, daß niemand eigentlicher Verteidiger der Häresie war. Nur von P. Cantor wird mehrmals gesagt, daß er im mündlichen Vortrag gelehrt habe, man könne Christus auch Adoptivsohn nennen. Es bleibt noch genauer zu untersuchen, in welchem Sinn das gemeint war. Man sprach in der Frühscholastik zwar viel vom Filius per gratiam. Das war der Anlaß, warum die Dogmengeschichte

und auch schon Gerhoh von Reichersberg vom frühscholastischen Adoptianismus schrieben. Es bleibt Landgrafs Verdienst, überzeugend gezeigt zu haben, daß der Ausdruck "Gnadensohn" gerade gewählt war, um den Adoptianismus auszuschließen. Auf der anderen Seite sah diese werdende junge systematische Theologie auch die Schwierigkeit, daß Christus seiner menschlichen Natur nach nicht vom Vater gezeugt war. Um das hervorzuheben, wandte man im Anschluß an Worte Augustins und des Ambrosiasters den Ausdruck Filius per gratiam an. Immer klarer wurde dann die Herausarbeitung der rechten Terminologie und das Zurücktreten der vielleicht auch etwas schiefen Auffassungen: Abaelard und seine Schule lehren den Filius per gratiam als gewisse mittlere Sohnschaft im Gegenstaz zum filius naturalis und adoptivus. Die Porretaner stellen genauer heraus, was dieses Filius per gratiam heißt: Was Christus seiner göttlichen Natur nach durch Zeugung besaß, besitzt er seiner menschlichen Natur nach durch die Gnade. Die Summa sententiarum Ottos von Lucca bringt dann die glücklichere Terminologie: Weder durch die Natur noch durch Adoption, sondern durch die Vereinigung ist Christus der Mensch Gottessohn. Das übernimmt der Lombarde, wenn er auch seiner sonstigen Gewohnheit entsprechend Verbeugungen gegen die anderen Terminologien macht. Die spätere Zeit bringt nichts wesentlich Neues.

367. Wilmart, A., Un opuscule sur la confession composé par Guy de Southwick vers la fin du XIIe siècle: RechThAncMéd 7 (1935) 337—352. — In Ms 163 des St. John's College zu Oxford, fol. 36v—44 (saec. 13 in.) fand W. einen völlig der Vergessenheit anheimgefallenen Beichttraktat des Veit von Southwick: Incipit epistola directa a Guid(one) priore Sudwic(ensi) ad dominum W(illelmum) H(er)ef(ordensem) episcopum super opere sequenti. Amantissimo patri et domino Willelmo . . . Novit verus cordium inspector. Durch diese Überschrift ist als Abfassungszeit 1190—1197 gegeben. Quelle des Werkes ist vor allem Ps.-Augustin, De vera et falsa paenitentia. Daneben hat Guido aber auch Schriften und Lehren der Theologen seiner Zeit benutzt: Nunc ex scriptis autenticis, nunc ex dictis venerabilium et discretorum patrum nostritemporis, quos super hac materia viva voce disserentes audivi (341). Wie die Edition, die W. beifügt, zeigt, handelt es sich im wesentlichen um eine stärker systematische Abhandlung als um eine der im 13. Jahrhundert so häufigen mehr kanonistischen Beichtsummen. Aber auch hier ist bereits die moraltheologische Seite überwiegend herausgearbeitet.

368. Filthaut, Ephrem, O. Pr., Roland von Cremona O. P. und die Anfänge der Scholastik im Predigerorden. gr. 8° (XV u. 224 S.) Vechta 1936, Albertus-Magnus-Verlag. M 6.50. — Der erste Magister aus dem Dominikanerorden an der Pariser Universität ist leider der Nachwelt nur durch eine recht späte Abschrift seines Sentenzenkommentars zugänglich. Schon lange wünschte die Forschung darüber Näheres zu erfahren, da man vor allem Interessantes zur Aristotelesforschung davon erhoffte. Da hat die Untersuchung von F. nicht enttäuscht. Nach einer kurzen Darlegung des wissenschaftlichen Ideals im werdenden Orden und von Rolands Lebensgang werden im eigentlich wesentlichen Kapitel des Buches die Quellen untersucht. Dabei ergibt sich für die Philosophen die überwiegende Autorität des Stagiriten. Plato wird zwanzigmal genannt; Aristoteles namentlich an 472 Stellen; dazu noch über zweihundertmal anonym. Ein Vergleich

der Benutzung des neuen Aristoteles mit R.s Zeitgenossen Alfred von Sareshel, Wilhelm von Auxerre, Philipp dem Kanzler, Hugo von St. Cher - es werden von F. recht interessante Zahlenangaben hier für die einzelnen gemacht — ergibt, daß R. sie alle in der Aristotelesbenutzung überragt. Bemerkenswert ist auch die Erwähnung von Albumasar. Wesentlicher dürfte es aber noch sein, daß der Liber de causis so ausgiebig benutzt wird und zwar teilweise schon unter dem richtigen Titel, wenn auch noch als Werk des Aristoteles. Ich würde freilich etwas vorsichtiger sein, hier und anderswo von R. als erstem zu sprechen. Dafür sind unsere Kenntnisse noch zu unsicher. Aber wir sind durch die Untersuchung ein gutes Stück weitergekommen. Das zeigt von wie großer Wichtigkeit solche handschriftlichen Studien sind. Von den zeitgenössischen Theologen ist von R. bei weitem Wilhelm von Auxerre vorgezogen worden. Doch sind eine große Anzahl von Darlegungen R.s auch gegen Wilhelm gerichtet. Das gilt vor allem in der Sakramentenlehre. Eine eingehende Darlegung der Philosophie und Theologie R.s. schließt das interessante Buch. Hier sind die Verbindungslinien mit der zeitgenössischen Wissenschaft reichlich gezogen und auch bereits viele Texte R.s. abgedruckt. Immerhin erscheint gerade dieser Teil noch stark als Materialsammlung. Doch hat man in den vorhergehenden Abschnitten schon manches Systematische finden können. Als Abfassungszeit nimmt F. das Pariser und Toulouser Wirken R.s an. 1234 dürfte die Summe, die kein Sentenzenkommentar ist, voll-endet vorgelegen haben. Ein Einfluß auf spätere Theologen ließ Weisweiler. sich nicht feststellen.

369. Grabmann, M., Eine ungedruckte Summa theologiae aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. (Basel Univ. B. IX. 18): RechThAncMéd 7 (1935) 73—81. — Gr. macht mit einer Summa bekannt, die jedenfalls eine der letzten vor Thomas ist; denn sie setzt die Summa Wilhelms von Auxerre und jene des Philippus Cancellarius voraus, und um 1240 begannen die Sentenzenkommentare. Da Gr. bei der Beschreibung die Schlußworte der einzelnen Bücher anzugeben übersehen hat, so sei wenigstens das Explicit des 4. Buches mitgeteilt: f. 152v: Infideles in ymo positi ante diem iudicii fideles super se in requie adtendunt, quorum gaudia post contemplari non possunt. Das zweite Buch beginnt mit den Quatuor coaequaeva; es wäre daher zu untersuchen, ob die Summa auf Albert Einfluß ausgeübt hat. Infolge eines Übersehens hat Gr. S. 75 bei Aufzählung der coaequaeva nach celum empireum das Wort angeli ausgelassen und geriet so mit dem Text in Schwierigkeit.

370. Ferté, J., Rapports de la somme d'Alexandre de Halès dans son "De fide" avec Philippe le Chancelier: RechThAncMéd 7 (1935) 381—402. — Schon P. Minges hatte in einem später allzusehr vergessenen Artikel über Johannes Rupella (ArchFrHist 1913, 618) auf die nahen Beziehungen des Traktats De fide in der Summa Pseudo-Alexanders zu Philipp dem Kanzler hingewiesen. F. untersucht diese Beziehung im einzelnen und kommt zum Ergebnis, daß zumal in den Einwänden und Antworten, aber auch in den Lösungen vielfach wörtliche Übereinstimmung mit Philipp vorhanden ist. Er fragt sich, woher der Rest kommt; einige wenige Teile hat er bei Wilhelm von Auxerre gefunden. Die Frage läßt sich schon heute einigermaßen beantworten. Der Traktat De fide hat ebenso wie der vorhergehende De gratia im wesentlichen Quästionen Rupellas zur Grundlage. Die Quästionen

De gratia existieren noch z. B. in Cod. Vat. lat. 782, der letzte Teil von De fide: De articulis fidei findet sich als Werk Rupellas z. B. in Cod. AD IX 7 (ff. 75^r—94^r) der Nationalbibliothek Mailand. Letzteres hat schon Minges klar erkannt, wenngleich er nicht die Folgerung zu ziehen wagte. Das Zwischenstück trägt so offensichtlich den Charakter Rupellas, daß dem mit ihm Vertrauten ein Zweifel unmöglich scheint. Allerdings bleibt die vielleicht nie zu lösende Frage, wieviel bei der Aufnahme in die Summa hinzugetan oder geändert wurde. F. glaubt einen Widerspruch zwischen Summa 3 q. 64 m. 5 a. 1 und Summa 1 q. 1 m. 1 zu finden. Im ersten Fall läßt der Verfasser die Definition des Glaubens durch Hugo ohne jeden Kommentar durchgehen, während er schon zu Beginn der Summa eine Distinktion anbringt. F. hat sich durch eine spätere falsche Überschrift des m. 5 q. 1 täuschen lassen. Im ersten Artikel wird nur referiert, nicht die Richtigkeit untersucht. Diese Untersuchung beginnt erst im zweiten Artikel mit der Definition des Hebräerbriefes. Ich vermute, daß die Erörterung der übrigen Definitionen in der Quaestio vorhanden war, aber in die Summa nicht übernommen wurde. Meines Erachtens stammt auch die erste Quästion des ersten Buches der Summa von Rupella. Die Vorlage steht in Cod. Vat. 782 ff. 184v-186v, während die Quaestio de theologia in Cod. Vat. 4263 ff. 43v-51r Rigaldi gehört. Pelster.

371. Καρμιρη, Ι. Ν., Θωμα του Ακινατου Σουμμα Θεολογικη. Band 1 [enthaltend p. 1 qq. 1—13]. gr. 8° (230 S.) Athen 1935, Παρασκευα Λεονε. — K. hat als Unterlage seines Textes die offiziellen Ausgaben (Piana und Leonina). Das Griechische ist sehr klar, gleich fern von Archaismen und von Übergängen ins neuere Sprachidiom. Wie im Deutschen Joseph Bernhart den kühnen Versuch wagte, fast ohne Fremdworte die Summe der Theologie (Leipzig, Kröner Bd. I [1934], Bd. II [1935]) eigenen Landsleuten mundgerecht zu machen, so K. für griechisch sprechende Orientalen. Uns interessieren besonders die 54 Seiten Einleitung, in denen der Verf. mit voller Beherrschung der einschlägigen Literatur den Einfluß des hl. Thomas auf die byzantinische Theologie darlegt (vgl. E. Gerland, Das Studium der byzantinischen Geschichte vom Humanismus bis zur Jetztzeit. Athen 1934, Verlag Chronika Joseph Papadopulos, 61 S.).

372. Castagnoli, P., C. M., L'opusculo "De forma absolutionis" di San Tommaso d'Aquino (Monografie del Collegio Alberoni 13) 2ª Ed. gr. 8º (109 S.) Piacenza 1933, Collegio Alberoni. L. 8.—. — In der Einführung zu dieser kritischen Neuausgabe werden 33 Handschriften, die der Verfasser zum Teil selbst einsehen konnte, beschrieben. Durch sie ist zweifelsfrei die Möglichkeit einer textkritischen Überprüfung der bisherigen Drucke gegeben. Freilich wächst durch die vielen Überlieferungen auch die Schwierigkeit, im Einzelfall zu entscheiden. C. geht den einzig möglichen Weg der Einteilung in größere Gruppen. Recht bemerkenswert, auch für spätere ähnliche Arbeiten, erscheint dabei das an und für sich selbstverständliche und doch nicht immer genügend geachtete Ergebnis, daß man neben den inneren Ahnlichkeiten die örtliche Lage mitberücksichtigen sollte. So stellt sich im vorliegenden Fall die eine Hauptgruppe mit der leitenden Handschrift C sehr gut als eine in Deutschland verbreitete Überlieferungsform heraus. Bei den starken Verbindungen der Klöster, auch weitentlegener, und Länder untereinander ist gewiß diese Erwägung nicht zu übertreiben; aber sie kann doch ein wertvolles

Hilfsmittel sein. In der Untersuchung der Abfassungszeit des Werkes kommt C. zum Ergebnis, daß es wohl 1269—1272 geschrieben sein dürfte. Stichproben der Edition ergaben im allgemeinen einen guten Text. Warum ist 76,5 das so gut bezeugte expectatur in expectamus geändert oder 74,8 consequatur in sequatur? Seite 80,9 fällt das et vor in completorio wohl besser weg und wird durch ein Komma ersetzt, wie die guten Handschriften lesen. Quecumque statt quodcumque ist 82,2 besser bezeugt. Seite 82,9 ist dicitur schlecht überliefert; der Sinn bleibt auch ohne das Wort gewahrt. Warum ist ferner 84,10 das Quia durch Ex ersetzt? 106,4 muß es doch auf Grund der Handschrift heißen: Ulterius obicit quod sicut dicit ambrosius. Ist 108,7 passione richtig? 70,7 lies Ad statt Ah.

373. Weisweiler, H., S. J., Eine neue Überlieferung aus der Summa de bono Ulrichs von Straßburg und andere Handschriften in Innsbruck: ZKathTh 59 (1935) 442—446. — Der Artikel macht auf einige wichtige Handschriften aus der Früh- und Hochscholastik in der Innsbrucker Universitätsbibl. aufmerksam. Cod. 209 enthält das vierte Buch der Summa de bono Ulrichs; Cod. 296 die Summa Abel des Petrus Cantor; Cod. 229 außer dem Sakramentale des Wilhelm von Monte Lauduno und des Dialogs von Matthäus von Krakau zwischen Vernunft und Gewissen auch das Bußbuch des Mag. Konrad aus Clm 2586 und Prag, St. Veit, K. 28. Nur ist es hier in Innsbruck Mag. Sigibotus zugeschrieben. Das wird eine recht schwierige Untersuchung über den wahren Verfasser dieses frühen Bußbüchleins erforderlich machen. In der gleichen Hs findet sich auch Wilhelms von Auvergne Traktat De paenitentia. Die Historia scholastica des Petrus Comestor ist in drei Überlieferungen vorhanden: Cod. 9 42 648. Die Summa sententiarum des Otto von Lucca enthält Cod. 662 in früher Form. Cod. 187 bringt endlich die Distinktionen des Alanus von Lille. Vom größten Wert ist auch Cod. 477, auf den schon früher Landgraf kurz hingewiesen hatte (Handschriftenfunde aus der Frühscholastik: ZKathTh 53 [1929] 106). Er bringt die Summa theologice veritatis aus dem 13. Jahrhundert mit der ausdrücklichen Autorbezeichnung Hugos von Straßburg im Anfang und im Explicit. Das ist also neben Cod. 115 von Vich das älteste Zeugnis.

374. Doucet, V., O. F. M., Fr. Matthaei ab Aquasparta O. F. M. Quaestiones disputatae de gratia. Ad fidem codicum nunc primum editae cum introductione critica de magisterio et scriptis eiusdem doctoris. 8º (LXIII u. 299 S.) Quaracchi-Firenze 1935, Collegium S. Bonaventurae. L 30.—. — Den beiden früheren Bänden mit Quaestiones disputatae Aquaspartas folgt ein dritter mit den Fragen über die Gnade. Er zeichnet sich durch eine vorzügsliche Einleitung aus, in der D. das Leben und vor allem das ganze Schrifttum Aquaspartas erschöpfend behandelt. D. zählt sämtliche bisher bekannte Hss mit Werken A.s auf und beschreibt sie. Alsdann wird jedes Werk einzeln untersucht; vom Sentenzenkommentar und den Quaestiones disputatae wird auch ein Verzeichnis der Fragen gegeben. So ist gerade dieser Band für jeden, der sich mit A. befaßt, unentbehrlich. Die Quästionen selbst sind nach den beiden vorhandenen Hss, von denen die eine Autograph, die andere Abschrift des Autographs ist, veröffentlicht. Jeder Frage wird ein Verzeichnis der zeitgenössischen Autoren vorangeschickt, die das gleiche Thema behandeln; dies ist für ein vergleichendes Studium sehr förderlich. Auch sonst werden viele

wertvolle Hinweise geboten. Ein Sachindex ist ebenfalls sehr willkommen. Ich hätte nur noch den Wunsch, daß auch ein Abschnitt über die gleichzeitigen Quellen A.s, soweit dies heute schon möglich ist, vorangeschickt wäre. D. hätte dies wie kein anderer zu tun vermocht. Warum die Quaestio Rupellas De gratia, aus der die Summa Alexanders mit beiden Händen geschöpft hat, als anonym oder auch mal mit einem schüchternen Rupella (?) bezeichnet ist, vermag ich nur aus der in Quaracchi anscheinend endemischen Furcht vor Formalkriterien zu erklären, da doch in diesem Fall die Zugehörigkeit besonders klar ist. Ebenso wäre man dankbar gewesen, wenn im Text selbst wörtliche Entlehnungen kenntlich gemacht wären. A. wird mit Recht wegen seiner ungemein klaren Darstellung viel gerühmt. Ob ihm darüber hinaus auch Originalität zukommt, muß noch untersucht werden. Anzeichen sprechen dafür, daß er ebenso wie andere Pariser Lehrer des Ordens nach Sitte der Zeit stark aus seinen Vorgängern geschöpft hat. Betreffs der Chronologie der Lehrzeit bleibt mir ein kleines Bedenken. Zumal bei Lehrern des Ordens, die oft schon Jahre hindurch als Lektoren in den Konventen gelehrt hatten, ist die Heranziehung der Statuten für die Bestimmung der Interstitien zwischen Sentenzenvorlesung und Doktorat eine sehr problematische Sache. Auch würde ich das Lektorat in Bologna nicht allzusehr betonen. Es war Brauch, daß bekannte Lehrer aus Anlaß von Kapiteln oder anderen Festlichkeiten disputierten, auch wenn sie nicht Lektor in der betreffenden Stadt waren. Möglich wäre allenfalls so etwas auch bei A. Pelster.

375. Delorme, F., Quodlibets et Questions Disputées de Raymond Rigaut, maître franciscain de Paris, d'après le Ms. 98 de la Bibl. Comm. de Todi: Aus der Geisteswelt des MA 2, 826—841.

— Es ist dankbar zu begrüßen, daß D. in dieser Arbeit und den Artikeln über Vitalis de Furno zwei wichtige Hss von Todi (Cod. 95 und 98) zu Ehren bringt, die zwar Ehrle schon gekannt und weitgehend exzerpiert hatte, über die er aber nichts veröffentlichte. Rigaldi (um 1290) gehört zwar nicht zu den Lehrern, die tiefe Spuren hinterlassen haben — seine 9 Quodlibeta und seine Quaestiones sind verhältnismäßig kurz —; immerhin hat Vitalis ihn benutzt. Das Verzeichnis der Fragen ist aber von Wert, weil es uns die Problemstellung der Zeit erkennen läßt und dem Geschichtschreiber der Probleme dieser Zeit Material an die Hand gibt.

376. Delorme, F., Le Quodlibet I du Cardinal Vital du Four: La France Franciscaine 18 (1935) 105—144. — Veröffentlichungen von Texten bringen oft auf die Dauer mehr Nutzen als manche gelehrte Abhandlung. D., der schon einen großen Teil des früher Scotus zugeschriebenen De rerum principio als Quästionen des Franziskanerkardinals Vitalis de Furno († 1327) nachweisen konnte, veröffentlicht jetzt das erste der drei Quodlibet desselben Lehrers. In der Einleitung wird kurz der Inhalt skizziert, was stets ein gutes Hilfsmittel für den Gebrauch ist. Es werden Fragen über die Anschauung Gottes, das Prinzip der Individuation, die Einheit der Menschenseele, die Erkenntnis des Einzelnen und solche moralischer Natur behandelt. Im ganzen zeigt sich bereits die Problemstellung des 14. Jahrhunderts. Wann ist es gehalten? Es ist nur bedauerlich, daß D., wohl durch die Verhältnisse gezwungen, diese Quodlibeta in einer Zeitschrift vergräbt, anstatt sie zusammen herauszugeben.

777. Balić, K., O. F. M., Duns Skotus' Lehre über Christi

Prädestination im Lichte der neuesten Forschungen: WissWeish 3 (1936) 19—35. — Die Abhandlung ist ein kleines Vorspiel zu der geplanten neuen Skotusausgabe. B. zeigt an einem Beispiel, wie bisweilen die "Ordinatio", d. h. der von Skotus selbst verfaßte Text, von den "Reportationen", den von den Schülern im Anschluß an die Vorlesungen des Meisters geschriebenen Texten, abweicht. "In der Ordinatio ist weder klar gesagt, daß Christus Mensch geworden wäre, wenn Adam nicht gesündigt hätte, noch auch ist klar hervorgehoben, welcher Beweggrund für die Inkarnation vorlag. Das ist jedoch in den Reportationen der Fall. Hat Skotus nun so in der Schule gesprochen?" (34 f.) Deneffe. 378. Xiberta, B. M., Fragments d'una question der Deneffe.

378. Xiberta, B. M., Fragments d'una questio inedita de Tomàs Bradwardine: Aus der Geisteswelt des MA 1169—1179. — Der Engländer Bradwardine hat bekanntlich die skotistische Prädefinitionslehre auf die Spitze getrieben, so daß sie sachlich zur Leugnung der Willensfreiheit führte. Dies ergibt sich aus seinem großen Werke De causa Dei. X. veröffentlicht nun nach Cod. Vat. lat. 813 Bruchstücke einer Quaestio, die zeigen, daß Br. schon zu seiner Lehrzeit in Oxford die gleiche Ansicht vertrat. Pelster.

379. Meersseman, G., O. P., Geschichte des Albertismus. Heft 2. Die ersten Kölner Kontroversen (Institutum Historicum FF. Praedicatorum, Romae ad S. Sabinae. Dissertationes Historicae, fasc. V) gr. 8° (130 S.) Roma 1935, Istituto Storico Domenicano. — In diesem Band führt M. den Albertismus von Paris nach Köln hinüber. Dadurch wird die Geschichte der Kontroversen für uns besonders interessant. In Köln war der Thomismus in der via antiqua im Stand ruhigen Besitzes. Als nun von Paris der Albertismus herüberkam, der in Köln natürlich manche Anhänger fand, mußte es notwendig zum Streit kommen. Die Vorkämpfer waren für die Albertisten der Belgier Heymericus de Campo, der später in Löwen eine große Rolle spielte, für die Thomisten Gerhard ter Steghen aus 's-Heerenberg, der berühmte Leiter der Montaner Burse, die von ihm ihren Namen hat. M. stellt sorgfältig alle Daten für die beiden Männer zusammen und schildert den 1423 ausbrechenden Streit, der seinen schrift-lichen Ausdruck zuerst in den Problemata inter Albertum Magnum et Sanctum Thomam Heymerichs und dem Tractatus Concordiae Gerhards und später in der Invectiva H.s und der Apologia G.s fand. M. gibt eine gute Analyse der einzelnen Schriften und veröffentlicht im Anhang den ersten Teil der Invectiva und ebenso der Apologia. Der Streit, der zumal von Seite Heymerichs nicht ohne Leidenschaft geführt wurde, erinnert in manchem an den älteren Korrektorienstreit zwischen Dominikanern und Franziskanern. Die Darstellung eröffnet neue Einblicke in eine bisher wenig erforschte Periode, die aber deshalb so wichtig ist, weil unter der Hülle des Alten eine neue Zeit sich formte. Hoffentlich kann M. diese grundlegenden Studien recht bald fortsetzen.

Pelster.

380. Moran, J., S. I., Alpha et Omega. Theses quaedam selectae de Deo uno et trino, creante et elevante et de Novissimis. gr. 8º ([II], IX u. 180 S.) Vigornii (Worcester), Mass., U. S. A. 1935, Harrigan Press. Geb. Doll 2.—. Wie der Untertitel es andeutet, haben wir hier keine vollständigen dogmatischen Traktate, sondern eben nur ausgewählte Lehrsätze, im ganzen 25 für die Lehrstücke von Gott dem Einen und Dreifaltigen, von der Schöpfung und von den Letzten Dingen zusammen. "Nitide et breviter" ist das Motto, dem der Verfasser mit Erfolg nach-

strebt. Die großen Streitfragen zwischen den katholischen Theologen sind im allgemeinen übergangen. Die Beweise sind "rationiert"; grundsätzlich wird für jeden Lehrsatz, oder, wenn derselbe mehrere Teile hat, für jeden Teil nur ein Beweis gegeben, z. B. für die Gottheit des Hl. Geistes nur eine kurze Ableitung aus 1 Kor 12, 8—12 (61). Ein paar Beweise sind weit ausgeführt. Etwas zu wenig scheint es zu sein, wenn die heiligmachende Gnade Adams (119) vor dem Sündenfall dadurch bewiesen wird, daß aus dem Tridentinum (Denz. 788 f.) der Satz entnommen wird, Adam sei in Gerechtigkeit und Heiligkeit gestanden, und dann auf das Lehrstück über die Gnade verwiesen wird, um diese Gerechtigkeit und Heiligkeit als heiligmachende Gnade zu erklären. Sehr reich dagegen sind die Schwierigkeiten, und wer auf der Suche nach solchen ist, kann in diesem Buche manches finden. Der Sprachgebrauch, wonach die nur mit der Erbsünde Behafteten als "innocentes" bezeichnet werden (139), scheint mir nicht gut zu sein. Sie sind "peccatores" (Rom 5, 19) und als solche nicht innocentes. Der Verf. zeigt sich als klarer, metaphysischer Kopf. Für eine Neuauflage könnte eine Durchsicht in sprachlicher Hinsicht einige Versehen und Unebenheiten beseitigen. Dem Origenes sollte man seinen Namen lassen; man sagt ja auch nicht Diogines, sondern Diogenes, und so nicht Origines, sondern Origenes.

381. Richard, Timothée, O. P., Quelques remarques à propos d'une célèbre controverse: RevThom 41 (1936) 218—232. — Thomas spricht von naturgemäßer Sehnsucht nach der visio Dei nur unter der Voraussetzung der Offenbarung des übernatürlichen Zieles. — Da andere, z. B. R.s Ordensbruder Vallaro (vgl. Schol 11 [1936] 304), auch heute noch gerade diese Voraussetzung bei ihrer Thomasdeutung leugnen, dürfte diese berühmte Frage eine Mahnung zur Vorsicht und Bescheidenheit in der Thomasdeutung überhaupt sein.

382. Scheeben, Matthias Jos., Die bräutliche Gottesmutter. Aus dem Handbuch der Dogmatik herausgehoben und für weitere Kreise bearbeitet von C. Feckes. 80 (XVI u. 202 S.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.40; Lw. M. 4.—. — Der prächtige Auszug ist nicht für Fachtheologen bestimmt. Anmerkungen und Kleindruck bei Sch. kommen größtenteils in Wegfall. Fremdwörter und theologische Fachausdrücke sind weitgehend verdeutscht, der Stil ist überfeilt und dadurch fließender geworden. Immer bleibt aber der hohe Gedankenflug und die ehedem rein Sch. sche Darlegung nur einem engeren Kreis von gebildeten Laien verständlich, der sich gern liebevoll auf tieferes Studium verlegt. Hier wird der kleine Band reichen Nutzen stiften.

383. Browe, Petrus, S. J., Textus antiqui de festo Corporis Christi (Opuscula et textus historiam Ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia, Series liturgica, fasc. IV). 80 (56 S.) Münster 1934, Aschendorff. M 1.10. — Das Heft erfüllt mustergültig seinen Zweck, für Seminarübungen zu dienen. Denn es bietet einen überaus anregenden Stoff: die hergehörigen Teile aus der Vita der sel. Juliana von Cornillon und die ältesten kirchenrechtlichen und liturgischen Bestimmungen über die Begehung des Festes. Es läßt aber auch die nötigen Lücken, um die Seminarteilnehmer zum Weiterforschen anzuspornen.

384. Lehr, F., Die sakramentale Krankenölung im ausgehenden Altertum und im Frühmittelalter. Mit besonderer Berücksich-

tigung der ältesten römischen Sakramentarien. Freiburger (Brsg.) Dissertation. gr. 8° (VIII u. 50 S.) Druck: Badenia, Karlsruhe 1934 [Nicht im Buchhandel.] — Die vorliegende Doktordissertation, zu der E. Göller noch die Anregung gab, will keine monographische Gesamtdarstellung geben, sondern im Zusammenhang mit der Untersuchung der sakramentalen Ölung in der Zeit des ausgehenden Altertums und im frühen Mittelalter bis zum Beginn der Frühscholastik "die wichtigsten Probleme" der altehristlichen und frühmittelalterlichen Krankenölung aufzeigen und soweit als möglich auch zu ihrer Lösung beitragen (III). Nach einer kurzen Übersicht über die Quellen der ersten vier Jahrhunderte, beginnt L. mit einer Darlegung des Briefes Innozenz' I. und seiner Wirkungen in der spätrömischen Zeit. Der Brief bietet ihm ein Zeugnis für die sakramentale Ölung durch Bischof und Priester neben der rein privaten. Da die körperliche Heilung auch beim Sakrament mehr betont wurde und somit die Wirkung der rein privaten Ölung der Wirkung der Salbung des an den Märtyrergräbern geweihten Öles stark angeglichen war, sei die sakramentale Spendung stark zurückgetreten. Erst die karolingische Reform brachte hier Wandel. Die Wirkung war eine doppelte: Die Laiensalbung tritt zurück; die Krankenölung steht in der Literatur als sakramentaler Ritus der Krankenversehung zwischen Buße und Viaticum. Sehr gut weist L. auf die Bestimmungen der Synoden und Bischöfe hin, die die priesterliche Ölung im Gegensatz zur Salbung der Zauberer usw. fordern. Dabei wird denn auch recht oft auf die Seelenwirkung hingewiesen, die der Zaubererölung fehle. Interessante Untersuchungen über die Ölweihe und den Ölungsritus in den ältesten römischen Sakramentarien wie in den Ordines der frühmittelalterlichen Kirche schließen die Abhandlung. Sie zeigen z.B. erneut die enge Verbindung der Letzten Ölung mit der offiziellen Krankenbuße. Ist nicht doch auch aus diesem Grunde früher nicht so oft ausdrücklich von der Letzten Ölung die Rede? Auffallend ist jedenfalls, daß sofort bei genauerer Beschreibung der Zeremonien beides als eine Einheit auftritt. Hoffentlich gelingt es dem Verf., in einer eingehenderen Arbeit den Problemen, die er aufzeigte, noch weiter nachzugehen und sie dann einer weiteren Öffentlichkeit vorzulegen. Je mehr Quellen so erfaßt werden, desto mehr wird das argumentum e silentio an Stärke verlieren und das einzelne Zeugnis stärker in die Gesamtlinie eingebaut werden. Es wäre das eine wichtige Weiterführung, nachdem jetzt die Probleme einmal aufgeführt sind. Dann wird sich auch leichter zu Einzelheiten Stellung nehmen lassen. Weisweiler.

4. Moral und Pastoral. Kirchenrecht. Aszetik und Mystik.

385. Merkelbach, Bened. Henr., O. P., Summa Theologiae moralis ad mentem D. Thomae et ad normam Iuris Novi, in usum scholarum. Ed. 2. recognita et emendata. I. De principiis. II. De virtutibus moralibus. gr. 8º (786 u. 1029 S.) Paris 1935 u. 1936, Desclée. — Aufbau und Hauptinhalt der ersten Auflage (vgl. Schol 8 [1933] 252 ff.) sind geblieben. Außer der dogmatischen Vertiefung findet sich auch reichliche Anwendung auf praktische Fälle; das französische und belgische Recht tritt — bei dem früheren Löwener Professor — in den Vordergrund. Wohl aus Raummangel unterließ M., abgesehen etwa vom CIC, vom hl.

Thomas und vom hl. Alfons, leider fast ganz die genaueren Quellenangaben. So weiß man z. B. nicht, worauf sich die Wiedergabe der Cathreinschen norma-Lehre I 118 f. oder der behauptete Unterschied zwischen des letzteren und des Suarez moralitas-Lehre I 108 stützt. Zu I 357: Suarez lehrt wie der hl. Thomas über das Positive in der Sünde (De bon. et mal. Disp. 7 sect. 5 n. 12 f.), wie er auch mit diesem die nächste specificatio der Sünde vom Objekt herleitet (ib. sect. 7 n. 6 ff., Disp. 9 sect. 3 n. 3). Zu I 85 u. 87: Wenn M. die Freiheit definiert: "Vis electiva mediorum servato ordine finis", so gilt die Zielrichtung wohl für die Vollkommenheit der "sittlichen Freiheit", nicht aber für das Wesen der Wahlfreiheit, weshalb es S. theol. 1 q. 83 a. 4 c nur heißt: "Liberum arbitrium . . . nihil aliud est quam vis electiva." Zu II 117: Die Entscheidung: "Confessarius . . . , si de obligatione imponenda agatur, generatim inter sententias probabiles potius debet benignas amplecti quam rigidas" dürfte mit einigen vorhergegangenen Lehren M.s über den Begriff der (je einzigen?) probabilitas logisch schwer vereinbar sein. Doch verdient M.s Bestreben, verantwortungsvolle Fragen stets in vornehmer, sachlicher Weise zu behandeln, alle Anerkennung. Zu II 65 u. 101: Die praktische Wahl oder Zulassung einer dem Wählenden wohl minder wahrscheinlich dünkenden, aber begründeten Meinung bedeutet keineswegs, der Wille müsse nun zuvordem Verstande befehlen auch theoretisch diese Meinung für dem Verstande befehlen, auch theoretisch diese Meinung für die besser begründete zu halten. Zu II 72: Joh. Sanchez und Leander (vgl. II 990) waren nicht Jesuiten. Gemmel. 386. Faidherbe, A. J., O. P., La Justice distributive. gr. 80 (IV u. 184 S.) Paris 1934, Receuil Sirey. — Des hl. Thomas Lehre über die Verteilungsgerechtigkeit wird zum Teil im Gegensetz zu

über die Verteilungsgerechtigkeit wird, zum Teil im Gegensatz zu Johannes a S. Thoma, Billuart, Merkelbach u. a., vorgelegt. Diese Gerechtigkeit, die im Vollsinne dem Staate zusteht, wird analog auch der Völkergemeinschaft, der Familie sowie dem Betriebe zugeschrieben. Ihre Akte sind die des Richtens und der Verteilung, die auf Güter wie auf Lasten sich erstreckt; die amtliche Strafe wird von der Austauschgerechtigkeit vollzogen, aber von der Gemeinwohl- und Verteilungsgerechtigkeit befohlen. Die sogiele Gerechtigkeit wird mit der Gemeinwehlseren bei sch ziale Gerechtigkeit wird mit der Gemeinwohlgerechtigkeit gleichgesetzt. Der nach der Kinderzahl abgestufte, an sich durch den Betrieb selbst zu leistende Familienlohn ist durch die strenge Verteilungsgerechtigkeit gefordert; er sollte der Konkurrenz wegen international verpflichtend werden. - Die sorgfältige Arbeit sucht vor allem auch den schwierigen Begriff des debitum legale beim hl. Thomas, die Wurzel vieler Meinungsverschiedenheiten, zu klären. Es wäre zu wünschen, daß F. auch die übrigen Gerech-tigkeitsarten ähnlich gründlich darstellte, da er dann zur Behebung mancher auch jetzt nicht zerstreuten Bedenken eine einheitliche Synthese der nicht immer eindeutigen Ausdrücke des hl. Thomas bieten könnte: Iustitia metaphorica, communiter dicta, generalis, proprie dicta, specialis im weiteren und engeren Sinne. Ausgiebige, vielleicht erschöpfende Vorarbeit leistete hierzu Suarez, z. B.: De religione tract. 1 lib. 3 c. 4 n. 7 f.; De gratia lib. 12 c. 30 n. 4 und n. 29 ff.; De iustitia Dei sect. 3 n. 13 ff. Die dei bei eine Frederwisse der Gerechtigkeit des einem anderen drei logischen Erfordernisse der Gerechtigkeit, daß einem anderen das Geschuldete als Gleiches zugestellt werde, sieht der hl. Thomas am schärfsten in der iustitia particularis, besonders in der Austauschgerechtigkeit, erfüllt (vgl. F. 77); diese iustitia particularis ist ihm darum, wie Cathrein wohl endgültig bewies, die eigentliche Kardinaltugend der Gerechtigkeit, worauf F. leider nicht eingeht. Cathrein nennt aber auch die iustitia legalis Gerechtigkeit im eigentlichen Sinn (zu 23 Anm. 2); ja, die "Überlegenheit" (9) der iustitia distributiva und besonders der legalis über die commutativa wird durch die logische Klarstellung der Kardinaltugend auch beim hl. Thomas nicht angetastet. Durch diesen Hinweis allein dürfte sich erklären, daß Thomas, wo er in der Summa von den Kardinaltugenden handelt, die iustitia legalis und in etwa die iustitia distributiva zurücktreten läßt (zu Delos' und F.s Bemerkungen 9 Anm. 2). Auf Vermeerschs aufschlußreiche Quaestiones de iustitia wird nicht verwiesen. Der Lohnvertrag spielt sich heute doch meist zwischen gleichgestellten Privaten ab; wohl werden außer den Austausch- auch die Gemeinwohlund die Verteilungsrücksichten gelten.

und die Verteilungsrücksichten gelten. Gemmel. 387. Ruland, L., Handbuch der praktischen Seelsorge. Vierter Band: Von den Pflichten gegen den Nächsten. gr. 80 (XII u. 392 S.) München 1936, Hueber. M 11.85; Lw. M 14.10; Subskr. M 10.60 bzw. M 12.85. — Es ist eine nicht alltägliche, aber im vorliegenden Fall berechtigte Forderung, daß man ein wissenschaftliches Buch "nicht allein mit dem Verstand, sondern auch mit dem Herzen liest und sucht, was von Herzen geboten ist" (XII); denn es bietet nicht nur "Buchwissen dar, sondern auch die Erfahrung eines langen und reichen Lebens". Die Eigenart des Werkes liegt wie sehen bei Besprechung der Früheren Pände des Werkes liegt, wie schon bei Besprechung der früheren Bände angedeutet wurde (Schol 10 [1935] 255 ff.), nicht in begrifflichen Analysen und Deduktionen oder letzten scholastisch-spekulativen Beweisführungen, sondern in der lebensnahen und lebenswirklichen Art der Erfassung und Darbietung des Stoffes. Es wird hier manches ausgesprochen oder wenigstens kurz angedeutet, was einmal gesagt werden mußte, was aber in den gebräuchlichen Lehrund Handbüchern, so vortrefflich sie auch sonst sein mögen und sind, vergebens gesucht wird. In dieser seiner Eigenart liegt auch das Berechtigte und Wertvolle des Werkes trotz der vorliegenden vielen Moraltheologien der letzten Jahre. — Im wesentlichen befaßt sich der vorliegende Band mit den Pflichten gegen andere, sowohl als Einzelpersönlichkeiten wie als Gemeinschaft. Art Einleitung bietet der erste Hauptabschnitt über "Liebe und Gerechtigkeit als Grundlagen gegenseitiger Beziehungen unter den Menschen". Daran anschließend werden erörtert: "Die Pflich-ten hinsichtlich der geistigen Güter des Nebenmenschen" und "Die sittlichen Pflichten in Bezug auf die leiblichen Güter des Nebenmenschen". Der ethischen Bewertung der Beziehung zu den Gemeinschaftsgebilden gelten die beiden letzten Kapitel. Naturgemäß wird zunächst von Ehe und Familie gehandelt; nur ist in diesen Abschnitt nicht nur der Traktat De matrimonio und De sexto mandato einbegriffen, sondern auch der umfangreiche Stoff des 4. Gebotes. — Den Abschluß des Werkes bildet eine Darstellung der christlichen Staatslehre: "Das christliche Staatsleben", einschließlich der Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat. - In keinem der genannten Abschnitte geht das Werk den brennenden Gegenwartsfragen aus dem Wege; es nennt die Dinge beim Namen, sucht neuzeitlichen Strömungen nach Möglichkeit gerecht zu werden, zeigt aber auch mit männ-lichem Freimut die Grenzen auf, über die christliche Lehre und christliches Gewissen nicht hinausgehen können. Es sei nur hingewiesen auf die Judenfrage (65 ff.), die sittliche Wertung des Krieges (150 ff.), die Vaterlandsliebe als sittliche Tugend (164

ff.), die Todesstrafe (196 ff.), Euthanasie (251 ff.), Sterilisation und Eugenik (226 ff.). — Dem Wissenschaftler wie dem Praktiker hat auch der vorliegende vierte Band Wertvolles und Bleibendes zu bieten. Man kann dem im Vorwort geäußerten Wunsch des Verf. nur zustimmen, daß es ihm vergönnt sein möge, auch den fünften und letzten Band (über die "Lehre vom Eigentum". Nachwort) zu vollenden.

388. Metzger, K., Katholische Seelsorge der Gegenwart. Ein Buch aus dem Leben unserer Zeit. 8° (266 S.) Innsbruck (1935), Tyrolia. M 3.70; Lw. M 4.80. — Das ist kein lehrhaftes Handbuch der Pastoraltheologie, wohl aber ein fester Griff ins Leben. Wie es gemacht werden kann und wie es nicht gemacht werden soll, wird mehr durch Beispiele, besonders aus der eigenen Erfahrung des Verf., als durch theoretische Erklärungen gesagt. Es han-delt sich insbesondere um die Pfarrseelsorge. Die zwei Hauptteile sind überschrieben: 1. Das persönliche Leben des Seelsorgers. 2. Pfarrliche und überpfarrliche Seelsorge von heute. Im ersten Hauptteil stehen z. B. die Abschnitte: Kapläne erziehen ihren Pfarrer, Kleine Bosheiten, Petrus und Paulus oder Pfarrer und Kaplan. Der zweite Hauptteil gliedert sich in die drei Unterteile: I. Grundsätzliches, z. B.: Zeitnahe Gemeindeführung in überzeitlichem Geiste, Das Meßbuch im Leben der Pfarrenzeit und Verfachten der Verfachten der Pfarrenzeit und Verfachten der gemeinde; II. Arbeitsberichte, z. B. Seelsorgliche Drucksachen in neuem Stil, Die Großbreslauer Volksmission im Spiegel einer kleinen Vorstadtgemeinde; III. Seelsorgliche Zeitfragen, mit den zwei Abschnitten: Abusus matrimonii und Seelsorge, Fachgeistliche für Psychopathenseelsorge? Als gute Einzelheit möchte ich hervorheben den Hinweis auf das Rituale Romanum für die Ausübung der Krankenseelsorge. Daß sich in einem solchen sprühenden Buch auch einige überspitzte Sätze finden, ist zu natürlich. Von der für den Seelsorger notwendigen Heiligkeit redend sagt Von der für den Seelsorger notwendigen Heiligkeit redend sagt der Verf.: "Mit Heiligkeit meine ich nicht jene weltferne Heiligkeit, der man so oft begegnet, zum Beispiel jene Form der Heiligkeit, wie sie ein Pater Eberschweiler geübt hat" (23). Von der heutigen Aszese heißt es: "Das ist übrigens ein Zug, der heute noch durch unsere ganze Aszese geht: sie ist wesentlich Klosteraszese" (156). Die Katholische Aktion wird als Eingliederung der Laien ins hierarchische Apostolat gekennzeichnet (65 174). Pius XI. redet eigentlich nicht von Eingliederung, sondern von Anteilnahme. Das ist noch keine Eingliederung. "Die Gemeinde muß sich als Leib Christi wissen" (65): mystischer Leib Christi ist eigentlich die Kirche; der einzelne ist Glied, Leib Christi ist eigentlich die Kirche; der einzelne ist Glied, und die Pfarrgemeinde eine kleinere Gemeinschaft von Gliedern Christi. Der Verf. warnt selbst vor einer "Überbetonung des Pfarrgedankens" (130). Deneffe.

389. Hohenlohe, Constantin, Ursprung und Zweck der Collatio legum mosaicarum et romanarum. gr. 8º (28 S.) Wien I, Singerstr. 7, Kommissionsverl. Mayer. — In Vorbereitung eines Werkes über den Einfluß des Christentums auf das römische Recht (vgl. hierüber auch die Bestrebungen von M. Roberti) legt H. seine Auffassung über den Ursprung der Lex Dei bereits jetzt vor. Er schreibt diese wie Rudorff Ambrosius zu, der die Verwandtschaft der mosaischen und altrömischen Gesetzgebung betont habe, um die Grausamkeit beider durch christliche Milderung ablösen zu lassen. So habe Ambrosius Mitverdienst an der späteren justinianischen Milderung des römischen Rechtes. - In diesem Sinne ließen sich noch aus Ambrosius anführen:

Exp. in Ps. 21, 20; Comm. in Ep. ad Rom. c. 7. Auch ist günstig für obige Ansicht die von Th. Mommsen 1889 (Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. X 345) vorgenommene Ansetzung der Schrift auf etwa 397. — Zu 22: Die Worte der Berliner Handschrift (vgl. Huschke, Iurispr. anteiustin., Leipzig 1886⁵, Teubner, 664) "Item Theodosianus", wozu wohl Codex zu ergänzen ist, sprächen allerdings nicht für Ambrosius. — Zu 10: Bardenhewer lehnt in seiner Patrologie (1910³) 379 wie in seiner Geschichte d. altkirchl. Lit. III² (1923) 506—508 die Autorschaft des Ambrosius ab. — Zu 20: Der Wernzsche Text steht Ius decr. I (1898) 92, I² (1905) 98. — Zu 9: Ahnlich wie Volterra urteilt J. Ostersetzer: Rev. ét. juiv. 97 (1934) 65 ff. — Auch heute noch dürften die Ausführungen des Gothofredus dienlich sein, der die Schrift in die Zeit Cassiodors setzt: Cod. Theod. I (Leipzig 1736) Proleg. c. 3, S. CCXX.

390. Biondi, Biondo, Giustiniano I. Principe e legislatore cattolico (Pubbl. della Univ. Catt. del S. Cuore, Ser. II: Science giurid., Vol. 48) Lex.-80 (VIII u. 190 S.) Milano 1936, "Vita e. Pensiero". L 15.—. — Die Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zu den Forschungen über den Einfluß des Christentums auf das "römische" Recht. Justinian erscheint trotz mancher Schatten als wahrhaft christlicher Herrscher im Sinne des folgerichtigen sentire cum Ecclesia (97). Die beklagenswerten Ereignisse vor seinem Tode werden nicht verschwiegen. Starker politischer Einheitsdrang leitete seine staatliche und damit auch kirchenpolitische Gesetzgebung. Das heidnische Naturrecht suchte er zu verchristlichen; gegenüber der Herleitung der Herrschergewalt vom Volk führte er sie immer mehr auf Gott zurück. Die Päpste anerkannten sein Werk, wenn sie später auch, weniger kirchlichen Herrschern gegenüber, ihr Verhalten ändern mußten. Der Kampf der Kanonisten gegen das römische Recht betraf mehr die neu aufgefundenen "heidnischen" Pandekten-Zitate und ihren Mißbrauch durch die Legalisten. - Diese Auffassung Justinians verdient Beauren die Legalisten. — Diese Auffassung Justinians verdient Beachtung, wenn auch manches wegen Quellenmangel dunkel bleibt. Über das römische Naturrecht, bei dessen Schilderung der Verf. Hölscher folgte, vgl. Schol 7 (1932) 420 ff. und Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht (21909) 190 ff. Zu 109: Lex divina oder Dei kann naturalis wie positiva sein. Zu 66 ff.: Die Herleitung der Staatsautorität unmittelbar von Gott schließt, in Ermangelung anderer positiver Rechtstitel, die Bestellung der Autoritätsträger durch das Volk nicht aus, vgl. Schol 4 (1929) 173 f. 176 ff. und Schilling, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche (1914) 34: in Den auctore setzt denn auch Justinian alten Kirche (1914) 34; in *Deo auctore* setzt denn auch Justinian gleichzeitig neben diesen Ausdruck den § 7; jedenfalls kann man eine richtige Übertragungslehre nicht unchristlich nennen. Zu 101: Über die Auffassung Gregors VII. von seiner Gesetzgebungsgewalt vgl. Koebner: Historische Studien 1933, Heft 238, 86; über desselben Papstes Lehre von der Staatsgewalt (zu 116): Voosen, Papauté et Pouvoir Civil à l'époque de Grégoire VII (1927) 158 ff. und 313 f. Zu 67, Z. 12 v. u.: Nach humanum muß nimiam cle-Gemmel. mentiam stehen.

391. Schubart, W., Justinians Corpus Juris: Die Antike 11 (1935) 255—273. — Nach einem Überblick über die römische Rechtsgeschichte bis Justinian wird des letzteren Gesetzgebungstätigkeit geschildert. — Zu 272: Die Unterscheidung der römischen Gesetzesarten Inst. 1 2 4 f. ist doch wohl geschichtlich, wenn man die in den Zeiten wechselnden Zuständigkeiten von

populus und senatus beachtet; vgl. G. 1. 3 (populus iubet) u. 4 (senatus iubet). Übrigens (zu 271, Z. 1) lesen die Fratres Kriegelii¹⁶ (1875) nicht, wie Krueger, senatore magistratu, sondern senatorio magistratu, was dem folgenden plebeio besser entspricht; somit ist der rogator gemeint, nach dem ja auch die lex benannt zu werden pflegte; der Konsul war senatorius, weil er damals sein imperium vom Senat erhielt. - Zu 272: Das ius gentium ist wegen seines Ursprungs aus der naturalis ratio (Inst. 1, 2, 1) auch naturrechtlich; vgl. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht (21909) 190 ff.

Gemmel.

392. Roberti, M., E. Bussi, G. Vismara, Cristianesimo e diritto romano (Pubbl. della Univ. Catt. del S. Cuore, Ser. II: Scienze giuridiche, Vol. 43). gr. 8° (VIII u. 406 S.) Mailand 1935, "Vita e Pensiero". L 25.—. — In der anläßlich des Doppeljubiläums des Cod. Just. und der Dekretalensammlung Gregors IX. (1934) erschienenen Schrift prüft Melchiorre Roberti die Methode einer gründlichen Erforschung des Einflusses des Christentung auf des römische Peakt. Er weist die spiritualistischen Vorsums auf des römische Peakt. Er weist die spiritualistischen Vorsums auf des römische Peakt. Er weist die spiritualistischen Vorsums auf des römische Peakt. tums auf das römische Recht. Er weist die spiritualistischen Voraussetzungen Sohms und Harnacks, die einen weltlichen Einfluß der Kirche unverständlich machten, zurück; hier hätten Rössers und Lämmles Arbeiten noch dienlich sein können. R. weist auf das in anderer Form nachwirkende Ius sacrum hin, besonders auf die Episcopalis audientia; vgl. auch Caspar, Geschichte des Papsttums I (1930) 135, der u. a. an Const. Sirm. I erinnert, und Kißling, Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium nach den Anschauungen der Päpste von Leo d. Gr. bis Gelasius I. 1920, 22. Hierher gehört auch die christliche Auswirkung der Thiasoi- und Collegia-Rechte: Dig. III 4, 1; vgl. dazu neuestens Prümm, Der christliche Glaube und die altheidnische Welt (Leipzig 1935) II 169 186 ff. Zu 38 Anm. 2 Z. 5: Statt canonum muß es canoniem wie in der folgenden Zeile. R. führt seine Methodik sodann praktisch durch in zwei rechtsvergleichenden Arbeiten, die über das Recht der Ungeborenen - vgl. über Dölgers einschlägige Studie Hürths Besprechung in Schol 10 (1935) 315 f. – und über die Vertragsförmlichkeiten handeln; letztere dienen freilich oft dem sichereren Rechtsschutz; Gelasius I. fordert von flüchtigen Sklaven ein schriftliches Freilassungsdokument: Thiel, Epistolae I (1868) 370 f.; zu der hier in Frage kommenden Asylrechtentwicklung vgl. E. Herman: Orientalia Christiana Periodica 1 (1935) 204 ff. Ahnliche rechtsvergleichende Untersuchungen bieten Bussi über die Donatio, Vismara über die von ihm ausführlich mit dem alttestamentlichen Rechte verglichene Donatio ante nuptias; beide, die wie R. hier die Väter kano-nistisch auswerteten, werden ihre Forschung auch auf das MA ausdehnen. Alle diese Arbeiten, die sich zum Teil bis auf das 9. Jh. erstrecken, sind auch ertragreich für die altdeutsche Rechts-Gemmel. geschichte.

393. Bouscaren, T. Lincoln, S. J., The Canon Law Digest. Officially Published Documents Affecting the Code of Canon Law. Cumulative Supplement 1935-36. 80 (VI u. 96 S.) Milwaukee 1936, The Bruce Publishing Company. Doll —.75; mit dem Hauptwerk Doll 5.—. — Die ganz nach Art des 1934 erschienenen Hauptwerkes (vgl. Schol 10 [1935] 628) gearbeitete Ergänzung enthält die wichtigsten kirchenrechtlichen Dokumente und Literaturverweise für 1934 und 1935 (bis zum 25. Nov.); die nächste Ergänzung ist für Jan. 1937 angekündigt. Alle Länder sind berück-

verwiesen.

sichtigt, wenn auch die Vereinigten Staaten im Vordergrund stehen. So findet man die Quinquennalfakultäten der Bischöfe der Verein. Staaten von 1934—39 (3—16). Gemmel. 394. Tenbörg, E., Die Meßstipendien nach dem Codex Iuris Canonici. gr. 8° (199 S.) (Görres-Ges. Veröff. der Sektion für Rechts- und Staatswiss. 66. Heft) Paderborn 1934, Schöningh. M 10.—. — Das geltende Stipendienrecht wird sowohl nach der historischen wie nach der inhaltlichen und systematischen Seite in übersichtlicher und klarer Fassung dargestellt, so daß das Buch nicht nur zur wissenschaftlichen, sondern auch zur praktischen Orientierung genügt. Die Darstellung ist im wesentlichen erschöpfend: auch die bestehenden Kontroversen sind in hinreierschöpfend; auch die bestehenden Kontroversen sind in hinrei-chendem Ausmaß geboten. In vier Teilen werden behandelt: die geschichtliche Grundlage und Entwicklung des Stipendienwesens, die dogmatische Grundlage ("Die Glaubenslehre der Kirche über MeBopfer und MeBapplikation"), das auf Parteiautonomie aufgebaute Recht der Meßstipendien, endlich das kirchlich-disziplinäre, zwingende Recht. Nach der theoretisch-wissenschaftlichen Seite nehmen insbesondere die Ausführungen über die Rechtsnatur der Stipendienhingabe und -annahme die Aufmerksamkeit in Anspruch. Der Verf. entscheidet sich bez. der Manualstipendien für einen Realvertrag (96), ohne aber darum andere Formulierungen, so z. B. die eines Konsensualvertrages, als irrig abzulehnen (76 ff.). Die negative Norm, die bei der Erörterung der Rechtsnatur stets im Auge gehalten werden muß, die Lehre von der Simonie, wird eingehender dargelegt (65). — Vielleicht ist im Anschluß an die verschiedenen Formen, die das "debitum mutuum" ("wechselseitige Schuld oder Leistung") annehmen kann, noch eine andere Konstruktion des Stipendienvertrags möglich, die der vom Verf. entwickelten Lehre über den Konsensualvertrag nahekommt; dabei aber nicht auf einen "Beitrag zum Unterhalt des Priesters" zu-rückgreift, sondern in anderer Weise die Klippe der "Simonie" vermeidet, d. h. in anderer Weise es vermeidet, die "res temporalis" (das Stipendium) irgendwie der "res spiritualis" (applicatio Missae) gleichzusetzen oder als "Wert" und "Gegenwert", als "Leistung" und "Gegenleistung" einander gegenüberzustellen. Es ist darüber früher in dieser Zeitschrift gehandelt worden (s. Schol 3 [1928] 486 f.); es sei hier nur auf die damaligen Ausführungen

395. Mayer, Heinrich Suso, O. S. B., Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation. Bd. 2: Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Bd. 3: Personenrecht. Bd. 4 (Schlußband): Die monastische Kongregation. gr. 8° (VI u. 362 S.; VI u. 393 S.; Die monastische Kongregation. gr. 8° (VI u. 362 S.; VI u. 393 S.; VI u. 251 S.) Beuron 1932 u. 1936, Beuroner Kunstverlag. Bd. 2: M 7.80; Bd. 3: M 10.80; Bd. 4: M 6.—; Lw. je M 1.20 mehr. — Nach der Einleitung im 1. Bd. (vgl. Schol 5 [1930] 645) behandeln der 2. u. 3. Bd. (1. Teil) das Abteirecht, der 4. Bd. (2. Teil) den Konföderationsverband; der zunächst angekündigte 3. Teil über den Konföderationsverband kommt wegen der Arbeiten Molitors u. 3. in Westall State wird des gameine Ordensrecht des beneut u. a. in Wegfall. Stets wird das gemeine Ordensrecht, das bene-diktinische Ordensrecht und das Recht der Beuroner Kongrega-tion berücksichtigt. M. empfindet offenbar die Schwierigkeit, die benediktinische Mannigfaltigkeit in konsequente Begriffe zu fassen, zumal eine einheitliche höhere Norm für die verschiedenen Richtungen fehlt. Von allgemeiner Bedeutung sind z.B. die trefflichen Ausführungen über den Begriff des Berufes, über das

Wesen der Profeß, über die Beicht und die Gewissenseröffnung. Wertvoll für das Verständnis des Benediktinertums ist die Darstellung der benediktinischen Gelübde der Stabilität, der conversatio morum und des Gehorsams. Nach M. entsprang Benedikts Abteiverfassung weniger dem römischen Familienrecht als kirchlichen Anregungen, während auch nach ihm das opus Dei von Benedikt in römischem Geiste ausgestaltet wurde (3. Bd. 287). Am Ende des 2. u. 4. Bandes stehen die behandelten can. 492 bis 537 bzw. 538-672 lateinisch und deutsch mit Verweisen auf den Text; im 2., 3. und 4. Band findet man außerdem ein Verzeichnis aller zitierten can. und ein sorgfältiges Namen- (nicht Autoren-) und Sachverzeichnis. — Die Schwierigkeit einer einheitlichen rechtlichen Darstellung machte sich besonders im 4. Bd. bei Erklärung der benediktinischen Kongregation geltend. Schon der wertvolle geschichtliche Überblick über die Unionsbestrebungen läßt das verstehen. Das Kapitel über die Kongregationsverfassung beschränkt sich darum ganz auf die Beuroner Kongregation; bei deren Wichtigkeit wird man diese ausführliche, gründliche Darstellung allerseits begrüßen. "Infolge mangelnder Klarheit der juristischen Formulierung" bei Erzabt Maurus Wolter selbst (4. Bd. 54) und angesichts der dauernden lebendigen Entwicklung mögen hierin einige Feststellungen M.s, der öfter Butler entgegentritt, nicht endgültig sein. M. rechnet die Beuroner Kongregation zu den föderativen gegenüber den zentralistischen benediktinischen Kongregationen. Fast wie nach Butler ist auch nach M. die benediktinische Kongregation der eigentliche Orden, der Erzabt kirchenrechtlich der "General", während der Gesamtorden (nach Butler) nur analog Orden zu nennen ist. Nach M. hat immerhin der Abt keinen eigentlichen Oberen über sich außer dem Papst (vgl. aber dazu can. 488 n. 2 "sub eodem Superiore"); doch sind auch nach ihm die Konstitutionen, zu denen das Gelübde verpflichtet und an die auch der Abt gebunden ist, Sache der Kongregation (2. Bd. 179); für die Wiederaufnahme früherer Postulanten und Novizen wieder gilt die gesamte Konföderation als die gleiche klösterliche Genossenschaft (3. Bd. 58), was durch das über den Noviziatsort Mitgeteilte (ebd. 92 Anm. 2) bestätigt erscheint. Es leuchtet ein, daß Stabilität, Übertritt, Gehorsam und Gewohnheitsbildung in ihren rechtlichen Auswirkungen von der Lösung solcher Verbandsfragen abhängen. — M. deutet Benedikt im Sinne einer "verbandlichen" Stabilität des betreffenden Klosters, nicht im Sinne der stabilitas loci; Maurus Wolter (Praecipua Ordinis monastici elementa 1880, 43) sagt: "Iurasti ... stabilitatem tam loci vel Congregationis quam status." Die nähere Abwägung der Verpflichtung zur Regeltreue kraft des Gelübdes der conversatio morum ist offenbar nicht leicht einheitlich durchzuführen; so wird nicht klar, ob gegebenenfalls läßliche Sünde gegen die Regel zugleich Sünde gegen jenes Gelübde ist (3. Bd. 233); zu den Ausdrücken Regel, Konstitutionen vgl. Schol 11 (1936) 316 f. Über die benediktinische Gehorsamsauffassung vgl. auch Hilpisch, Geschichte des benediktinischen Mönchtums 1929, 132. Zu der verwickelten Übertrittsfrage vgl. Conte a Coronata, Instit. Iur. Can. I (1928) n. 636. — Zu 3. Bd. 322 Z. 5: Nach can. 71 löscht ein allgemeines Gesetz an sich nur die im Kodex niedergelegten Privilegien aus. — Zu 3. Bd. 362 Z. 1: Auch viele andere Autoren vertreten Gemmel. die von M. vorgetragene Meinung.

396. Les Exercices Spirituels. Textes Pontificaux annotés par Albert Valensin, S. J., 8° (XIII u. 194 S.) Paris 1935, Desclée. Fr 10.—. — In diesem Bande der Sammlung "Cathedra Petri" werden die Dokumente der letzten Päpste über die Exerzitien vorgelegt; denjenigen unseres jetzigen Hl. Vaters ist eine Übersetzung ins Französische beigegeben. Die Übersetzung ist mit ausführlichen Anmerkungen versehen, die geschichtliche, rechtliche und theologische Gesichtspunkte berücksichtigen. — Drei kurze Aufsätze behandeln Fragen, die im Zusammenhange mit den Exerzitien oft besprochen werden: I. "Die geistlichen Übungen und die christliche Aszese." II. "Die geistlichen Übungen und der gregorianische Gesang." Daß kein eigentlicher Gegensatz zwischen dem Geist des hl. Benedikt und dem des hl. Ignatius bestehen kann, ist jedem Kinde der kath. Kirche selbstverständlich; dennoch ware es gut, in einem Buche über die Exerzitien positiv die Harmonie zwischen beiden zu zeigen. Exerzitien und Gregorianischer Gesang sind, recht angewandt, ausgezeichnete Mittel, den Menschen zu vergeistigen und der Seele Frieden, Demut, Liebe und die Freiheit der Kinder Gottes zu vermitteln. III. "Die geistlichen Übungen und die Theologie des Gebetes." Es handelt sich bei den Exerzitien nicht um irgend eine Magie, auch nicht um einen Verstandes- und Willensdrill, sondern darum, unter der Führung des Hl. Geistes den für die eigene Seele passenden Weg zum letzten Ziele zu finden, das aber ist in der jetzigen Gnadenordnung die Anteilnahme am innergöttlichen Leben, dem Leben der allerheiligsten Dreifaltigkeit selbst.

397. Lindworsky, Johannes, S. J., Psychologie Aszese. Winke für e. psychologisch richtige Aszese. 80 (VII u. 94 S.) Freiburg 1936, Herder. M 1.40; Lw. M 2.20. - L. bietet eine sehr nützliche Einführung in die christliche Aszese von der Psychologie her, wie sie bisher noch nie unternommen wurde. Daher auch das schnelle Erscheinen einer zweiten Auflage. Nach Feststellung des Begriffes von Aszet und Aszese geht er die großen Etappen durch, zuerst die Zielsetzung im gottgewollten Beruf und dann die Verwirklichung im Gebet, in der Berufsschulung, der Ablegung der entgegenstehenden Fehler. So vorzüglich und ansprechend der Hinweis auf den Leitgedanken des Berufes und auf die Wichtig-keit der Motivation ist, dürfte sich L. doch irren, wenn er meint, Die alten hier im Gegensatz zu früherer Aszese zu stehen. aszetischen Schriftsteller haben nicht nur die allgemeinen Bevon Vollkommenheit, Vollkommenheit des Standes und Stand der Vollkommenheit viel mehr voraussetzen können, sie haben sie auch häufig zu Anfang ihrer Werke ausführlich behandelt. Sie haben auch nie eine mechanische Habitusauffassung vertreten, sondern immer wieder auf Motivbildung und -vertiefung hinge-wiesen. Welchen Sinn hätten sonst etwa früher Wiederholungsexerzitien gehabt? Dagegen dürfte eine einseitig vom Motiv her gesehene Willenslehre ebenso wenig haltbar und für die Erziehung zu empfehlen sein wie eine einseitige Habituslehre. Praktisch überbrückt L. den Gegensatz, indem er Üben und Gewöhnen häufig einschaltet; aber es wäre wohl noch besser gewesen, positiv auf dem Alten weiterzubauen. v. Frentz.

398. Raitz v. Frentz, E., S. J., Selbstverleugnung. Eine aszetische Monographie. 8° (333 S.) Einsiedeln 1936, Benziger. M 4.85; Lw. M 5.85. — Wenn man sich Lehrbücher der Aszetik und Mystik daraufhin durchsieht, was sie voraussetzen, was sie

an verwandten Gebieten streifen und was sie schließlich ex professo behandeln, wenn man dazu die ganze Flut von Büchern und Zeitschriften berücksichtigt, die heute unter diesem Gesichtspunkt geschrieben werden, so wird man die Notwendigkeit gern zugeben, aus der Fülle des Stoffes Teilgebiete herauszugreifen und gesondert zu behandeln. — Es ist begrüßenswert, daß der Verf. sich gerade an eine Monographie über die Selbstverleugnung gemacht hat, weil viele Katholiken die Predigt vom Kreuz nicht mehr verstehen wollen. Aus demselben Grunde ist es aber auch gut, daß er sich nicht bloß auf die theologische Darlegung beschränkt, sondern in reichem Maße die Geschichte und Psychologie zum bessern Verständnis heranzieht und auch die Auffassungen anderer Konfessionen und Religionen berücksichtigt. So wird die ganze Bedeutung der christlichen Selbstverleugnung, wie die katholische Kirche sie versteht, klar, hebt sich von der Natur und den unvollkommenen Auffassungen ab, zeigt das gänzliche Unverständnis des Heidentums und läßt aus der Geschichte des Christentums selbst erkennen, daß Name und Form wohl gewechselt haben, die Sache aber immer dieselbe war: "Sei gegrüßt, heiliges Kreuz!" — Der Inhalt des Buches: Es wird zuerst die Selbstver-leugnung im allgemeinen behandelt. Im besondern Teil kommt zuerst die Demut als Fundament des geistlichen Lebens und der Selbstverleugnung; die Demut ist ja nichts anderes als die praktische Anerkennung unserer Abhängigkeit von Gott. Es folgt die innere Buße, weil aus der Sinnesänderung und der mit ihr gegebenen Reue von selbst jede Art von Selbstverleugnung fließt. Die niedrigste Art ist die äußere Buße. Sie ist zugleich aber auch ein unerläßliches Zeichen der inneren Bußgesinnung, so nämlich wie die Frucht den Baum kennzeichnet. Höher steht das in Geduld und Sanftmut ertragene Leiden, und gekrönt wird endlich alles durch den Heroismus. Die notwendige Voraussetzung des Heroismus ist die Indifferenz und seine beiden Wirkungen das Martyrium und das Ganzopfer. Das Ganzopfer steht am höchsten, weil es die Gesinnung der Martyrer in höchster Vollendung einschließt. So ist das Ganze nicht bloß eine gediegene wissenschaftliche Arbeit über dies Gebiet, sondern man darf sie wohl ohne Übertreibung als das beste Werk bezeichnen, das es heute über diesen Gegenstand gibt.

399. Meister Eckhart, Die deutschen und lateinischen Werke hrsg. im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

— Die lateinischen Werke. Dritter Band. Expositio Sancti Evangelii secundum Iohannem. Hrsg. u. übers. v. Karl Christ u. Jos. Koch. 1. Lieferung. 40 (S. I—XXXI u. 1—80 mit Abkürzungsverzeichnis). — Die deutschen Werke. Erster Band. Meister Eckharts Predigten. Hrsg. u. übers. v. Jos. Quint. 1. Lieferung (S. I—XV u. 1—96 mit Abkürzungsverzeichnis). Stuttgart 1936, Kohlhammer. Je Lfg. M 1.—.— Im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist je die erste Lieferung der lateinischen Meister Eckhotte erschienen. und der deutschen Werke Meister Eckharts erschienen. Herausgeber der deutschen Schriften ist J. Quint; die Leitung der Arbeit an der Herausgabe der lateinischen Schriften liegt in den Händen von J. Koch. Die Ausgabe präsentiert sich mit der Erstausgabe des bedeutendsten Werkes von Meister Eckhart: seiner Auslegung des Johannesevangeliums. Der Text ist nach der Cueser und der von K. Christ entdeckten Berliner Hs hergestellt und zwar so, daß B die Führerhs. ist. Gelegentlich werden Jordanus von Quedlinburg (Sermones de tempore und de sanctis) und der Franziskaner Marquard von Lindau (in seiner deutschen Auslegung von Joh 1, 1—14), welch beide die Eckhartsche Auslegung fleißig benutzt haben, zur Textherstellung herangezogen. Der Ausgabe der lateinischen Werke ist eine Übersetzung beigegeben, die das Werk auch dem Nichtfachmann zugänglich machen will. Schon nach der Durchsicht der ersten Lieferung kann man sich das Urteil bilden, daß die Ausgabe, die nach den Grundsätzen der strengen und bewährten historischen Philologie gearbeitet ist, den höchsten Ansprüchen gerecht wird. Die Textherstellung ist mit äußerster Sorgfalt betrieben. Der Aufweis der Quellen und deutschen Parallelstellen verrät erstaunlichen Fleiß und immense Belesenheit. Der Apparat, der sehr übersichtlich dreigeteilt ist (Bibel, Varianten, Quellen und Parallelen), ist leicht zu handhaben. Die Übersetzung, die auf den ersten Blick als eine Belastung der Ausgabe erscheinen möchte, erweist sich bei näherem Zusehen als fruchtbares Hilfsmittel, welches zur genauen Erfassung des ausgafrückten Godankons zwingt. Möglichete Nöhe Erfassung des ausgedrückten Gedankens zwingt. Möglichste Nähe zum Urtext ist erreicht. Was über die lateinische Ausgabe gesagt ist, gilt im selben Maße von der deutschen, die Josef Quint besorgt hat; der kritische Apparat wächst hier ins Ungeheuere. Man staunt über das Maß von geistiger Arbeit, das damit geleistet worden ist. Die Reihenfolge der zu edierenden Predigten bestimmt der Echtheitskanon der "Rechtfertigungsschrift". Nicht zuletzt sei hervorgehoben, daß das Druckbild der Ausgabe sehr klar und übersichtlich ist. So ist eine Edition im Erscheinen begriffen, die der Erforschung der noch immer rätselhaften Gestalt Meister Eckharts erst die wahre Grundlage gibt. Möge es dieser Ausgabe gelingen, das Bild des großen deutschen Mystikers voll zu erschließen. Roos.

400. Magistri Eckardi Opera Latina Auspiciis Instituti Sanctae Sabinae ad Codicum Fidem edita. II: Opus Tripartitum Prologi. Edidit Hildebrandus Bascour O. S. B. gr. 80 (XI u. 40 S.) Leipzig 1935, Meiner. M 3.50; Subskr. M 2.60. — XIII: Quaestiones Parisienses. Edidit Antonius Dondaine O. P. Commentariolum de Eckardi Magisterio adiunxit Raymundus Klibansky. (XXXVII u. 58 S.) Ebd. 1936. M 6.50; Subskr. M 4.80. — H. Denifle hat in seinem bekannten Archiv-Artikel zum ersten Mal die Prologi zum Opus Tripartitum veröffentlicht. Da er sich aber auf die ihm damals nur bekannte Erfurter Hs stützte, mußte seine Ausgabe notwendig unvollständige kritische Ausgabe unter Zuhilfenahme der Trierer und der Cueser Hs. Die Edition ist sehr sorgfältig gearbeitet. Ein dreifacher Apparat bringt zuerst die Varianten, dann die Quellen und zuletzt die Parallelstellen aus deutschen und lateinischen Werken des Meisters. — In derselben Reihe hat A. Dondaine die sogenannten Pariser Quästionen aus der Avignoner und der vatikanischen Hs herausgegeben. Die Editionen von Longpré, Grabmann und Geyer haben dieser Ausgabe gute Vorarbeit geleistet. Trotzdem bleibt bei manch dunkler Stelle noch Raum zu abweichender Textauffassung. Der Apparat, vor allem die Quellenbelege, sind außerordentlich sauber gearbeitet. Es ist bekannt, daß die Pariser Quästionen mit ihrer These von dem Primat des Erkennens vor dem Sein in Gott (nach E. Hirsch ein Stück vorweggenommener deutscher Idealismus) in der Produktion Meister Eckharts sehr

isoliert stehen. Für die Entwicklung Eckharts ist darum eine Datierung der Quästionen von großer Wichtigkeit. Schon Grabmann hat auf die Jahre 1302/3 hingewiesen. R. Klibansky geht der Frage des Pariser Magisteriums mit großer Erudition nach. Diese Fragen sind deshalb so wichtig, weil sie uns Meister Eckhart im Gewebe einer scholastischen Umwelt zeigen, von der so manche Verehrer des deutschen Meisters nichts wissen wollen.

401. Müller, Marianus, O. F. M., Das Seelenfünklein in Meister Eckharts Lehrsystem und die Stellungnahme der Skotisten: WissWeish 2 (1935) 169—216. — Die Lehre vom Seelenfünklein wird erklärt aus dem Zusammenhang des Gesamtsystems Meister Eckharts. Die metaphysische Grundlage Eckhartscher Mystik auf seiten Gottes ist die "Einigkeit Gottes". Dem "obersten einigen Eins" entspricht auf seiten des Menschen die "Einigkeit der Seele": das Seelenfünklein. Es wird definiert als das Hineinragen der ungeschaffenen Uridee des Menschen (essentia non abalio!) in den Seelengrund zum Zweck der Gotteinigung. Der Verf. sieht die Quelle für die Annahme dieses ungeschaffenen Etwas in der Seele in der Eckhartschen Ideenlehre. Nach ihr enthält das Wesen des Vaters alle Ideen, und zwar als virtuelle Urbilder der Geschöpfe, schon vor der Zeugung des Sohnes und Hauchung des Hl. Geistes. Der hierin liegenden Gefahr der Vergottung des Menschen beuge die skotistische Ideenlehre vor, nach der die Hervorbringung der geschöpflichen Ideen erst nach Beendigung des trinitarischen Vorgangs geschehe, und zwar durch alle drei Personen gemeinsam. Es scheint aber, daß der Vorwurf der Nähe des Pantheismus sich nicht nur gegen Eckhart, sondern gegen das thomistische System als solches richtet. Die wertvolle Arbeit bietet manche neue Anregungen.

402. Deman, Th., O. P., [Theologie der hl. Katharina von Siena] Estratto dagli "Studi Cateriniani" Bulletino della Società Internazionale di Studi Cateriniani. gr. 8º (45 S.) Siena 1935, Stab. Tip. S. Bernardino. — Der gelehrte Dominikaner hat an der Universität von Siena, die eine eigene "Cattedra Cateriniana" besitzt, drei Vorlesungen über Katharina als Theologin gehalten. In der ersten "La teologia nella vita di S. Caterina da Siena", stellt er deutlich ans Licht, wie diese Mystikerin und Frau der Tat, im Gegensatz auch zu heutigen rein emotionalen Lebensauffassungen eine Denkerin war, die, was sie andere lehrte und was sie selbst tat, mit den starken Motiven der Glaubenswahrheiten stützte. Die beiden folgenden Vorlesungen machen Einzelanwendungen für Liebe und Klugheit. "Pour une théologie de l'amour d'après l'Epistolario (spécialement la Lettre 29, éd. Tommaseo)" zeigt, wie genau Katharina die Liebe in ihren Ursachen und Wirkungen analysiert, insbesondere wie die Liebe — in Ergänzung der vorigen Vorlesung — auch die Erkenntnis mehrt, von der sie abhängt. — Die letzte Vorlesung: "Commentaire théologique de la lettre 213 (dd. Tommesse) sur la discretize". lettre 213 (éd. Tommaseo) sur la discrétion" läßt die tiefe, an Benedikt und Thomas orientierte Erkenntnis dieser Frau über die Klugheit im allgemeinen und in der Übernahme von körperlichen Strengheiten insbesondere deutlich erkennen, im schroffen Gegensatz zu ihren ersten Biographen, die die Heilige durch un-Raitz v. Frentz. kluge Bußübungen empfehlen wollen.

403. Alkofer, Aloysius, O. Carm. Disc., Das Buch der Klosterstiftungen der hl. Theresia von Jesu (Sämtl. Schriften Neue dt. Ausgabe, übers. nach d. span. Ausg. d. Silverio de

S. Teresa. Bd. 2). 8° (418 S.) München (1935), Kösel & Pustet. Lw. M 7.80; Subskr. M 7.—. — Es ist unnütz, eingehender auf das vorliegende Werk einzugehen, denn jedem, der sich mit den Schriften der hl. Theresia von Jesus beschäftigt, ist die ausgezeichnete Neuausgabe des Lebens der Heiligen bekannt, die Alkofer besorgt hat. Ein auch nur oberflächlicher Vergleich dieser Ausgabe mit der vom Jahre 1913 zeigt, daß nicht bloß der Text gründlich durchgearbeitet worden ist, sondern daß auch alle bekannten Quellen herangezogen worden sind, um das ganze gewaltige Werk der Klosterstiftungen in den Rahmen der Zeitgeschichte zu stellen. Diese Neuforschungen haben ihren Niederschlag in zahlreichen Anmerkungen gefunden. Eine sehr interessante Bereicherung hat der Anhang durch Hinzufügung einiger neuer Berichte und durch einen Überblick über die Familie der hl. Theresia erfahren.

1937 K 5478